



NORDRHEINISCHE ZAHNÄRZTE
Ein bisschen Stolz und
vorsichtiger Optimismus

URTEIL DES OLG FRANKFURT
Werbung mit perfekten
Zähnen unzulässig



Wichtige Mitteilung: Einzug der Mitgliedsbeiträge

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

aus steuerrechtlichen Gründen kann in Kürze eine Zahlung der Mitgliedsbeiträge der Zahnärztekammer Nordrhein nicht mehr über das KZV-Konto bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein vorgenommen werden.

Ich schlage daher vor, der Zahnärztekammer Nordrhein für die zukünftigen Beitragszahlungen ein SEPA-Mandat zu erteilen. In diesem Fall wird die Zahnärztekammer Nordrhein die Beiträge zum jeweils richtigen Zeitpunkt und in fälliger Höhe von Ihrem Bankkonto abbuchen. Dies erspart Ihnen das Ausfüllen des Überweisungsträgers oder das Ändern des Dauerauftrags.

Bitte ändern Sie den Zahlungsweg über das Kammer-Portal <https://portal.zaek-nr.de>. Nach Anmeldung verwenden Sie dazu das auf der Portal-Hauptseite per Link bereitgestellte Online-Formular. Alternativ steht ein interaktives Fax-Formular zum Ausdrucken unter dem Link <https://bit.ly/2YPygUm> zur Verfügung.

Sobald der Zahnärztekammer Nordrhein das SEPA-Mandat vorliegt, werden wir den Beitragsinzug zum nächstmöglichen Zeitpunkt umstellen. Andernfalls müssten Sie die Beitragszahlung durch Überweisung selbst vornehmen und auf die Terminierung und gegebenenfalls auf Beitragsanpassungen achten.

Wir bitten um Verständnis, dass die Anforderung Ihrer Beiträge bei der KZV Nordrhein, unabhängig vom Vorliegen Ihrer Weisung, letztmalig für das 3. Quartal 2020 vorgenommen wird.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr

Dr. Ralf Hausweiler

Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

„Die Zahnärzteschaft hat alles getan, um zu zeigen, dass Zahnarztbesuche sicher und medizinisch sinnvoll bzw. notwendig sind.“



Erfolgsrezept individuelle Entscheidung

Der Vorstand der KZV Nordrhein hat von Beginn der Pandemie an allen widersprochen, die allgemeine Praxisschließungen für notwendig hielten. Stattdessen haben wir uns mit der Zahnärztekammer Nordrhein und den Kollegen aus Westfalen-Lippe erfolgreich dafür eingesetzt, dass jeder Zahnarzt vor Ort individuell bestimmen konnte, ob und in welchem Umfang er weiterbehandelt. Damit haben wir – darauf sind wir stolz – eine Voraussetzung für die kaum zu erwartende Schadensbegrenzung geschaffen.

Diese Entscheidung war richtig, wurde doch bis heute nach Angaben von BZÄK und KZBV in Deutschland kein Infektionsgeschehen in zahnärztlichen Praxen dokumentiert, das eine Beschränkung auf Notfallbehandlungen gerechtfertigt hätte.

Dass mittlerweile sogar eine gewisse Normalität eingeleitet ist, zeigte Mitte September die geringe öffentliche Resonanz einer Pressemeldung der WHO, in der auf Risiken von zahnärztlichen Behandlungen hingewiesen wurde. Neben der weltweiten Pauschalisierung hatten die Autoren dabei völlig außer Acht gelassen, wie wichtig die Mundgesundheit für die allgemeine Gesundheit und das Immunsystem ist (mehr auf Seite 7).

Obwohl uns Corona und seine Folgen noch lange beschäftigen werden, blicken wir zufrieden zurück auf das bislang Geleistete und mit vorsichtigem Optimismus in die Zukunft. Schließlich hat die Zahnärzteschaft alles getan, um zu zeigen, dass Zahnarztbesuche in Deutschland sicher und medizinisch sinnvoll bzw. notwendig sind, auch wenn die Zahl der Covid-Infektionen noch einmal stärker zunehmen sollte.

Mit freundlicher Empfehlung
Ihr

Andreas Kruschwitz

Mitglied des Vorstandes der KZV Nordrhein

Noch nie in den vergangenen Jahrzehnten wurden die deutschen Zahnärzte mit so schwierigen Fragen konfrontiert, wie in den letzten sechs Monaten: Auf welche Weise das Praxisteam und die Patienten optimal vor einer Corona-Infektion schützen? Wie die bereits umfangreichen Hygienemaßnahmen noch verbessern? Soll man nur Schmerzpatienten behandeln?

Der Vorstand der KZV Nordrhein sah sich vor die Herausforderung gestellt, die zahnmedizinische Versorgung unter noch nie gekannten Bedingungen sicherzustellen. Zudem galt es, wirtschaftliche Konsequenzen der Corona-Pandemie in Grenzen zu halten, die KZV-Mitarbeiter vor Infektionen zu schützen und eine reibungslos funktionierende Verwaltung zu gewährleisten.

Trotz der, zurückhaltend formuliert, unzureichenden Unterstützung durch Politik und Krankenkassen wurde zeitnah ein ganzes Bündel von Maßnahmen erfolgreich durchgeführt – von der Beschaffung von Schutzausrüstungen für die Praxen und einem umfangreichen Maßnahmenkatalog zum Schutz der Mitarbeiter der KZV über die Organisation der Behandlung von an Covid-1 erkrankten Patienten bis zur Umsetzung des sogenannten „Schutzschirms“ für die Praxen.

Um diesen, eigentlich nur eine befristete

Liquiditätshilfe, in der Satzung zu verankern, musste unter anderem kurzfristig eine außerordentliche Vertreterversammlung einberufen werden. Wir möchten der gesamten Verwaltung besonders dafür danken, dass die notwendigen neuen Regelungen rasch entwickelt und umgesetzt wurden. So konnten 172 Praxen über die dritte Abschlagszahlung mit insgesamt 1.269.040 Euro unterstützt werden.

Durchaus nicht alle anspruchsberechtigten Praxen haben die Liquiditätshilfe in Anspruch genommen. Dabei spielte sicher eine Rolle, dass die Abrechnungszahlen bereits im Juni wieder nach oben gegangen sind. Trotz des Höhepunkts der Pandemie im April und Mai ist das insgesamt abgerechnete Volumen daher weniger stark zurückgegangen als befürchtet. Zudem konnte gerade auch dank des Engagements von uns Nordrheinern rasch klar gestellt werden, dass Zahnärzte grundsätzlich Kurzarbeitergeld erhalten können. Nach vorläufiger Berechnung lag das Abrechnungsvolumen in KONS im zweiten Quartal mit etwa 93 Prozent nur sieben Prozent unter dem des Vorjahrsquartals, bei anderen Leistungsarten wurden 100 Prozent erreicht oder überschritten. Eine tolle Leistung der Kollegen, die so bereits einen Teil der Rückstände aufholen konnten.

Ein bisschen Stolz und vorsichtiger Optimismus



8. Vertreterversammlung der KZBV als Videokonferenz: Nicht nur online beieinander

Corona

Corona-Update IV:	
Bonusanspruch Kinder/Jugendliche	6
Zahnarztbesuche in Deutschland sind sicher!	7
Mundspülungen: Neue Studie schafft Klarheit	8
Dank des KZV-Vorstands	9

Kassenzahnärztliche Vereinigung

Abteilung vorgestellt: EDV/Digitalisierung	10
AuB in Köln (Leserbrief)	12
KZV-Tipps: Das halbe Dutzend ist voll	14
KZV-Tipp:	
Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten	16
Krankenkassen überschreiten ihre Kompetenzen	19
Wichtige Regelungen zum Patientendaten-Schutz-Gesetz ..	20
Aus dem ID – nicht vergessen	22
Zulassungsausschuss: Termine 2020	53
Bekanntgabe: Termin Herbst-VV	57

Zahnärztekammer/VZN

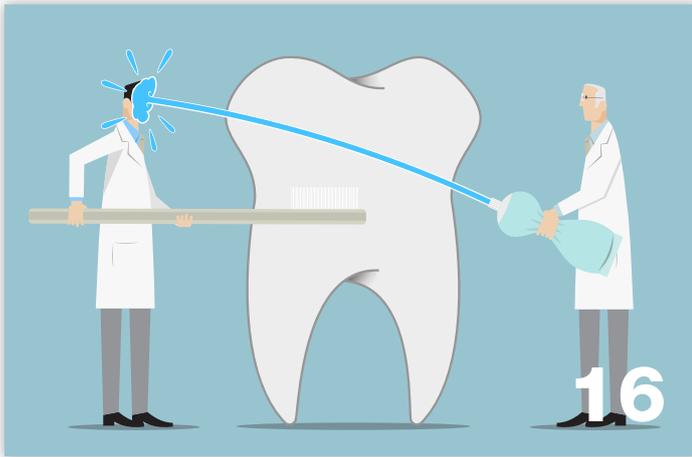
ZÄK NR ID: Mit der App in Portal	24
Ein Punktesystem für den Notdienst	26
ZFA-Abschlussprüfung ohne Lossprechungsfeiern	30
Gratulation zur Prüfungsnote „sehr gut“	31
Bekanntgaben:	
Termin Herbst-KV	56
Ermächtigung Kieferorthopädie	56
Hinweis zu Musterverträgen (ZÄK Login-Bereich)	56
VZN vor Ort	57

Aus Nordrhein

DZV: Mitgliederversammlung in Pulheim	32
---	----

KZBV

8. Vertreterversammlung als Videokonferenz	36
Vergewerblichung und Kommerzialisierung drohen	41
Elektronisches Zahnbonusheft	42



KZV-Tipp: Versorgung Unfallverletzter und Berufserkrankter



Ein Punktesystem für den Notdienst



Krankenkassen überschreiten ihre Kompetenzen



Dr. med. habil. Dr. G. Arentowicz und ZA Ralf Wagner im Interview zur Wiederaufnahme der Präsenzkurse im KHI

Berufsausübung

Werbung mit perfekten Zähnen (OLG-Urteil) 44

Fortbildung

Fortbildungsangebot im Karl-Häupl-Institut 46

ZQMS-/Brandschutzkurse (Termine) 47

Interview mit Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz:
KHI gut gerüstet für die Zukunft 49

Interview mit ZA Ralf Wagner:
Vermitteltes am Folgetag in der Praxis umsetzen 50

Personalien

Dr. Waldemar Beuth, Nachruf 52

Wir gratulieren/Wir trauern 54

Feuilleton

Buchtipps: Dr. Jürgen Brater: Ahatomie 58

Historisches: Das Büchlein von den Zähnen 59

Freizeitipp: Kamp-Lintfort, Landesgartenschau 2020 60

Humor: Schnappschuss & In den Mund gelegt 64

Rubriken

Ausblick 63

Editorial 1

Impressum 63

Termine 57

Vorab 4



Vorab

Das deutsche Gesundheitssystem

Leistungsstark. Sicher. Bewährt.



Das deutsche Gesundheitssystem

Das deutsche Gesundheitssystem versorgt rund 83 Millionen Bürgerinnen und Bürger. Es bildet eine zentrale Säule des politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens. Doch wie ist das Gesundheitssystem aufgebaut? Antworten auf diese und andere Fragen möchte die im April 2020 erschienene Broschüre des Bundesgesundheitsministeriums geben. Zu bestellen oder als PDF herunterzuladen unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de>.

Zahnarzt erhielt Berufung an das Bundessozialgericht

Das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel ist das oberste Gericht der Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland und damit neben Bundesarbeitsgericht, -finanzhof, -gerichtshof und -verwaltungsgericht einer der fünf obersten Gerichtshöfe des Bundes. Im Juni 2020 ist Dr. Jürgen Welsch, Zahnarzt in eigener Praxis in Hofheim/Unterfranken, zum ehrenamtlichen Richter am BSG Kassel berufen worden. Welsch war 20 Jahre lang ehrenamtlicher Richter am Sozialgericht München; er engagiert sich seit 1989 in der zahnärztlichen Selbstverwaltung und in der Standespolitik, unter anderem als Delegierter der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung. Zu seinen künftigen Aufgaben sagte der 62-jährige Welsch in einem Interview im Bayerischen Zahnärzteblatt: „Mir geht es darum, dass alle Versicherten die Leistung erhalten, auf die sie Anspruch haben.“

Zahnfreundlicher Zuckeraustauschstoff

Der Zuckeraustauschstoff Erythritol bietet zahlreiche Vorteile für die Allgemein- und die Mundgesundheit. Als Alternative zum Zucker ermöglicht er eine Reduzierung der Kalorienaufnahme, was wichtig ist, um die Adipositas und deren Folgeerkrankungen zu kontrollieren. Für die häusliche Kariesprophylaxe wird Erythritol unter anderem in Lutschtabletten, Kaugummis, Zahnpasten, Mundspüllösungen angewendet – dabei bietet das süße Pulver gleich zwei Vorteile: Es ist nicht kariogen, hemmt darüber hinaus die Entwicklung kariogener und parodontalpathologischer Keime in den oralen Biofilmen. Bei routinemäßiger häuslicher, präventiver Anwendung können die Karieslast und damit auch der entsprechende zahnärztliche Behandlungsbedarf verringert werden. Die Literatur zeigt, dass Erythritol den anderen Zuckeralkoholen überlegen ist.

Auch als unterstützende Maßnahme zur Eindämmung der Erkrankungsprogression sowohl bei Gingivitis als auch bei Parodontitis zeigt Erythritol bessere Ergebnisse als andere Zuckeralkohole. Das Potenzial von Erythritol in der häuslichen Prophylaxe – beispielsweise in Zahnpasten, Kaugummis, Schokolade oder Bonbons – dürfte bei Weitem noch nicht ausgeschöpft sein.

Schließlich eröffnet Erythritol beim Einsatz in der Airpolishing-Technologie einen breiten klinischen Anwendungsbereich und bietet Vorteile gegenüber allen anderen Pulvern – es gibt gute Gründe dafür, es dort bereits heute als Goldstandard zu betrachten. ■

Ausführlicher Artikel in zm 14/2020

Zahl der Habilitationen leicht gesunken

Insgesamt 1.518 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (davon 797 in der Humanmedizin und den Gesundheitswissenschaften!) haben im Jahr 2019 ihre Habilitation an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland erfolgreich abgeschlossen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, nahm die Zahl der Habilitationen im Vergleich zum Vorjahr leicht um 0,7 Prozent ab. Die Zahl der weiblichen Habilitierten blieb mit 484 weitgehend konstant (+ 0,2 Prozent). Dies entspricht einem Frauenanteil an den Habilitationen von 32 Prozent. ■

Quelle: Bundesamt für Statistik

gematik öffnet Zugang für „weitere Nutzerkreise“

In wenigen Wochen ist es soweit: Der sichere Datenraum im Gesundheitswesen – die Telematikinfrastruktur – wird für weitere Anwendergruppen nutzbar. Mit der speziellen Institutionskarte (SMC-B ORG) können Organisationen im Gesundheitswesen wie etwa Kassen(zahn)ärztliche Vereinigungen (KV/KZV) künftig unter anderem über die Kommunikation im Medizinwesen (KIM) Informationen mit ihren Mitgliedern austauschen. Herausgeber der Karte ist die gematik.

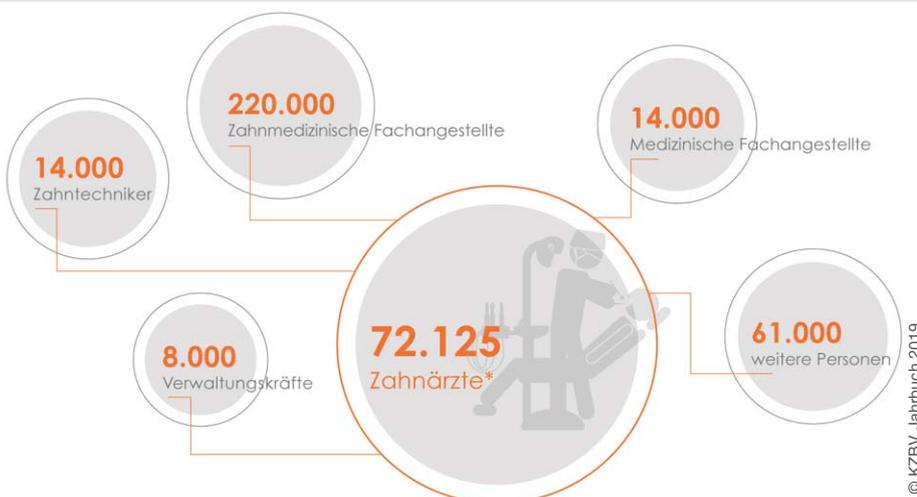
„Unsere Vision von einem Gesundheitswesen, in dem alle – und zwar wirklich alle – untereinander kommunizieren können, wird immer greifbarer. Mit der SMC-B ORG haben wir es geschafft, dass nicht nur Praxen, Krankenhäuser und Apotheken Informationen zuverlässig und sicher austauschen können. Ich bin sicher, dass das dazu beitragen wird, beispielsweise Medienbrüche in der Verwaltung des Gesundheitswesens weiter zu reduzieren“, betont Lars Gottwald, Leiter der Business-Teams bei der gematik.

Die Karte SMC-B ORG gewährt berechtigten Organisationen und Institutionen des Gesundheitswesens einen kontrollierten Zugang zur Telematikinfrastruktur. Ein Zugriff auf die elektronische Gesundheitskarte und medizinische Anwendungen ist ausgeschlossen. ■

Quelle: gematik

72.125 Zahnärzte* und ihre Teams für die Mundgesundheit

Ein niedergelassener Zahnarzt beschäftigt im Durchschnitt **mehr als 6** Mitarbeiter



*51.058 niedergelassene Zahnärzte, 18.053 in Praxen angestellte Zahnärzte, 3.014 außerhalb von Praxen angestellte Zahnärzte (Stand 31.12.2017)

Quelle: Bundeszahnärztekammer Statistisches Jahrbuch 18/19

© Bundeszahnärztekammer

Zahl des Monats

60

MIO. €

Corona-Hygienepauschale wurden laut Hochrechnung aus der BZÄK-GOZ-Analyse bis zum 31. Juli 2020 abgerechnet. (Quelle: BZÄK)

„Ich wollte einen Beruf ergreifen, der mir ein möglichst hohes Maß an Selbstständigkeit und freie Entscheidungen mit wenig Abhängigkeit ermöglicht.“

Dr. Jürgen Fedderwitz, ehemaliger KZBV-Vorsitzender, zu seiner Berufswahl Zahnarzt

Corona-Update IV

Übersicht über die Entwicklungen (Stand 25.8.2020)

Bonusanspruch Kinder/Jugendliche

Nicht wahrgenommene Vorsorgeuntersuchungen im 1. Halbjahr 2020



© Adobe Stock

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des „IP-Programms“ mindestens zweimal im Jahr zur Kontrolle zum Zahnarzt gehen. Das war in diesem Jahr wegen Corona nicht immer möglich.

Kinder und Jugendliche, die aufgrund der Coronakrise ihre Vorsorgeuntersuchung in der Zahnarztpraxis im ersten Halbjahr 2020 nicht wahrnehmen konnten, verlieren nicht ihren vollständigen Bonusanspruch. Das soll eine entsprechende Empfehlung des GKV-Spitzenverbandes an die Mitgliedskassen sicherstellen. Gesetzlich Versicherte sollten sich bei ihrer jeweiligen Krankenkasse erkundigen, wie zu verfahren ist.

Wie die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) am 8. Juli 2020 mitteilte, betrifft die Empfehlung allerdings nicht erwachsene Patientinnen und Patienten. Da diese nur einmal im Jahr eine Vorsorgeuntersuchung wahrnehmen müssen, um den Stempel im Bonusheft zu bekommen, gehen die Kostenträger davon aus, dass ein Vorsorgetermin in der Praxis auch noch im zweiten Halbjahr 2020 wahrgenommen werden kann.

Einig sind sich KZBV und GKV-Spitzenverband darüber, dass unter 18-Jährige für nicht in Anspruch genommene Untersuchungen im ersten Halbjahr 2020 aufgrund der Pandemie bei ihrem nächsten Besuch in der Praxis einen Eintrag im Bonusheft erhalten, um bei der Kasse den Bonus nachweisen zu können. Damit sollen Unklarheiten bei der künftigen Ermittlung des Zuschusses vermieden werden. ■

KZBV, Pressemitteilung vom 8. Juli 2020



Dank hoher Hygienestandards: Zahnarztbesuche in Deutschland sicher!

WHO teilt Einschätzung der Zahnärzteschaft

Dank hoher Hygienestandards sind Kontrolltermine und Behandlungen in Zahnarztpraxen in Deutschland grundsätzlich sicher. Darauf weisen Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) aus aktuellem Anlass noch einmal ausdrücklich hin. Hintergrund des gemeinsamen Appells der zahnärztlichen Bundeskörperschaften war verkürzte Medienberichterstattung über eine aktuelle, jedoch nicht landesspezifische Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Diese hatte kürzlich dazu geraten, solange von nicht dringenden Zahnbehandlungen abzusehen, bis die Übertragungsrate von Covid-19 „ausreichend“ gesunken sei.

Wie die Zahnärzteschaft bereits vor Tagen klargestellt hatte, trifft diese allgemeine Empfehlung für weltweit 193 Staaten nicht auf Zahnarztpraxen in Deutschland zu. Entsprechende Pressemeldungen hatten die ursprüngliche WHO-Empfehlung irreführend und ohne den nötigen Kontext wiedergegeben. Die WHO hat die Empfehlung mittlerweile mit einer weiteren Aussendung korrigiert. Die Empfehlung zielte ausschließlich auf ein intensives, unkontrolliertes Übertragungsszenario ab – ein Szenario, das nicht zur aktuellen Situation der meisten

europäischen Länder und insbesondere nicht zu Deutschland passe.

Bis heute ist nach Angaben von BZÄK und KZBV in Deutschland kein Infektionsgeschehen in zahnärztlichen Praxen dokumentiert, welches eine solche Empfehlung rechtfertigt. Die beiden Bundesorganisationen forderten Patienten und Versicherte einmal mehr auf, eine Versorgung durch Zahnärztinnen und Zahnärzte für den Erhalt und die Verbesserung der Mundgesundheit wahrzunehmen und nicht aus unbegründeter Angst vor Ansteckungen mit Corona zu verschieben. Andernfalls bestehe das Risiko, dass sich die Mundgesundheit durch das Entstehen von Karies, Zahnstein oder durch parodontale Erkrankungen unter Umständen dauerhaft verschlechtere und damit auch die allgemeine Gesundheit gefährdet.

BZÄK und KZBV haben auf Sonder-Websites unter www.bzaek.de/coronavirus und www.kzbv.de/coronavirus zahlreiche gesicherte Informationen zum Thema SARS-CoV-2 für Praxen und Patienten zusammengetragen. ■

BZÄK und KZBV, Pressemitteilung, 18. August 2020

Besonders wirksame Mundspüllösungen gegen Coronaviren

Neue Studie schafft Klarheit

Im Rheinischen Zahnärzteblatt (RZB 04/2020, S. 20) wurde für die Zeit des Corona-Ausbruchs empfohlen, dass die Patienten vor jeder Behandlung antiseptische Mundspülungen mit im DAHZ-Leitfaden aufgeführten Mitteln durchführen. So kann das Risiko einer Übertragung von Keimen deutlich gesenkt werden.



Eine neue Studie, veröffentlicht in The Journal of Infectious Diseases, benennt nun antivirale Mittel mit einer besonders hohen Wirksamkeit gegen SARS-CoV-2: Die Studie „Virucidal Efficacy of Different Oral Rinses Against Severe Acute Respiratory Syndrome Coronavirus 2“ (The Journal of Infectious Diseases, 29.07.2020) ist online verfügbar und kann über nebenstehenden QR-Code erreicht werden.

In dieser aktuellen Kooperationsstudie der Ruhr-Universität Bochum zusammen mit Kollegen aus Jena, Duisburg, Essen, Ulm, Nürnberg und Bremen wurde die Wirksamkeit von insgesamt acht handelsüblichen Mundspüllösungen gegen SARS-CoV-2 in vitro getestet (s. Tabelle).

Alle getesteten Präparate reduzierten den initialen Virustiter. Besonders effektiv zeigten sich drei handelsüblichen Mundspülungen: Neben Listerine cool mint (Inhaltsstoffe: Ethanol, ätherische Öle), das in Drogerien, Supermärkten und Discountern zu bekommen ist, sind es Dequonal (Inhaltsstoffe: Dequalinium Chlorid,

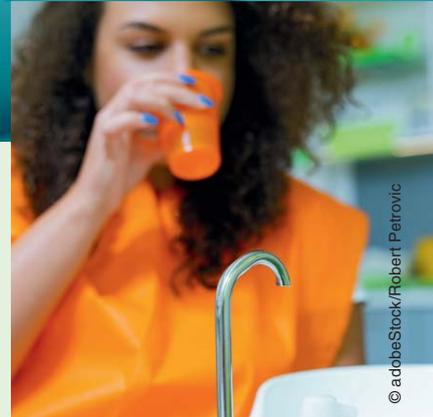
Benzalkoniumchlorid) und Iso-Betadine Mundwasser 1,0 % (Inhaltsstoff: Polyvidon-Iod). Die beiden letzten Mittel sind in Apotheken erhältlich.

Die exakten Zusammensetzungen der untersuchten Mundspüllösungen sind nicht öffentlich verfügbar. So kann es sein, dass trotz gleicher aktiver Komponente aufgrund von unterschiedlichen Zusatzstoffen bei unterschiedlichen Mundspüllösungen unterschiedliche Reduktionsfaktoren ermittelt wurden.

Der Einsatz dieser Mittel führt zumindest kurzfristig zu einer sehr effektiven Reduktion der Viruslast. Nach einer entsprechenden Mundspülung der Patienten sinkt somit das Risiko einer Virusübertragung durch Spraykühlung und Speichel deutlich.

Mundspülungen sind jedoch nicht zur Behandlung von Covid-19-Erkrankungen geeignet. Es bleibt weiterhin wichtig, auf ausreichende Lüftung zu achten und, wenn immer möglich, ausreichend große Abstände zu anderen Personen einzuhalten und Mund-Nasen-Schutz und Visiere oder partikelfiltrierende Atemschutzmasken zu tragen, damit eine direkte Infektion vermieden wird (vgl. RZB 04/2020, S. 20).

Dr. rer. nat. Thomas Hennig,
Wissenschaftlicher Dienst/ZÄK Nordrhein



© adobeStock/Robert Petrovic

Handelsname	Aktive Komponente	Virusinaktivierung [log-Reduktionsfaktor]*		
		Stamm 1	Stamm 2	Stamm 3
Dequonal Lösung	Dequalinium Chlorid + Benzalkonium Chlorid	3,11	2,78	2,61
Iso-Betadine Mundwasser 1 %	Povidon Jod	3,11	2,78	2,61
Listerine Cool Mint	Ethanol + ätherische Öle	3,11	2,78	2,61
ProntOral Mundspüllösung	Polyaminopropyl Biguanide (Polihexanid)	0,61	1,78	1,61
Chlorhexamed Forte	Chlorhexidinbis (D-gluconat)	1	0,78	1,17
Octenident Mundspülösung	Octenidindihydrochlorid	1,11	0,78	0,61
Cavex Oral Pre Rinse	Wasserstoffperoxid (H ₂ O ₂)	0,78	0,61	0,33
Dynexidine Forte 0,2 %	Chlorhexidinbis(D-gluconat)	0,5	0,56	0,5

*log-Reduktionsfaktor: $\log_{10}(N_0/N)$ mit N_0 Virenzahl vor der Behandlung, N Virenzahl nach der Behandlung

Überblick über die in der Studie verwendeten Mundspüllösungen mit Produktnamen, aktiven Komponenten und berechneten Reduktionsfaktoren. Ein logarithmischer Reduktionsfaktor von 1 bedeutet, dass durch die Lösung 90 % der Viren inaktiviert wurden, ein logarithmischer Reduktionsfaktor von 2, dass 99 %, ein Faktor von 3, dass 99,9 % der Viren inaktiviert wurden. SARS-CoV-2 sind schnell mutierende Viren. Durch unterschiedliche Mutationen entstehen verschiedene Stämme, die mehr oder weniger sensitiv auf einzelne Aseptika reagieren. Um diesen Effekt zu berücksichtigen, wurden parallel drei unterschiedliche SARS-CoV-2 Isolate (Stamm 1–3) untersucht. Stamm 1 wurde aus einem Nasopharyngeal-Abstrich isoliert, der am Uniklinikum in Essen genommen wurde, die Stämme 2 und 3 stammen aus zwei unterschiedlichen Proben aus dem Universitätsklinikum in Ulm.



Kassenzahnärztliche
Vereinigung | Nordrhein

Kassenzahnärztliche
Vereinigung Nordrhein
KdöR
40181 Düsseldorf

Abteilung Innere Verwaltung

Durchwahl 0211 9684201
Fax 0211 9684207

Düsseldorf, 22. Juli 2020
I.V./Pe./Mp

An alle
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

im Hause und in den Verwaltungsstellen

Unterstützung in schwierigen Zeiten

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Pandemie erstreckt sich leider über einen längeren Zeitraum als von uns allen gedacht. Seit dem Ausbruch der Pandemie haben Sie und wir alle viele, nicht immer erfreuliche und oft schwierig zu handhabende, Änderungen und Einschnitte im täglichen Leben und Berufsalltag erfahren müssen. Mit Ihnen, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, und Ihrem Verständnis, Ihrer Unterstützung und Ihrem überdurchschnittlichen Engagement konnte der Vorstand der KZV Nordrhein den Verwaltungsbetrieb aufrecht erhalten und die Situation für die nordrheinische Zahnärzteschaft weitestmöglich erträglich gestalten.

Dem Vorstand sind die durch die ungewöhnliche Lage entstandenen Probleme in Ihrem täglichen Leben bewusst. Daher bedanken wir uns an dieser Stelle bei Ihnen nochmals, und ganz besonders bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die zusätzlich noch Betreuungen im privaten Bereich sicherstellen müssen, herzlichst für Ihre tatkräftige Unterstützung und Ihr Verständnis für die notwendigen ergriffenen und vielleicht noch zu ergreifenden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verwaltungsbetriebes.

Bitte bleiben Sie gesund und passen Sie weiterhin gut auf sich auf!

Ihr Vorstand


Ralf Wagner


Lothar Marquardt

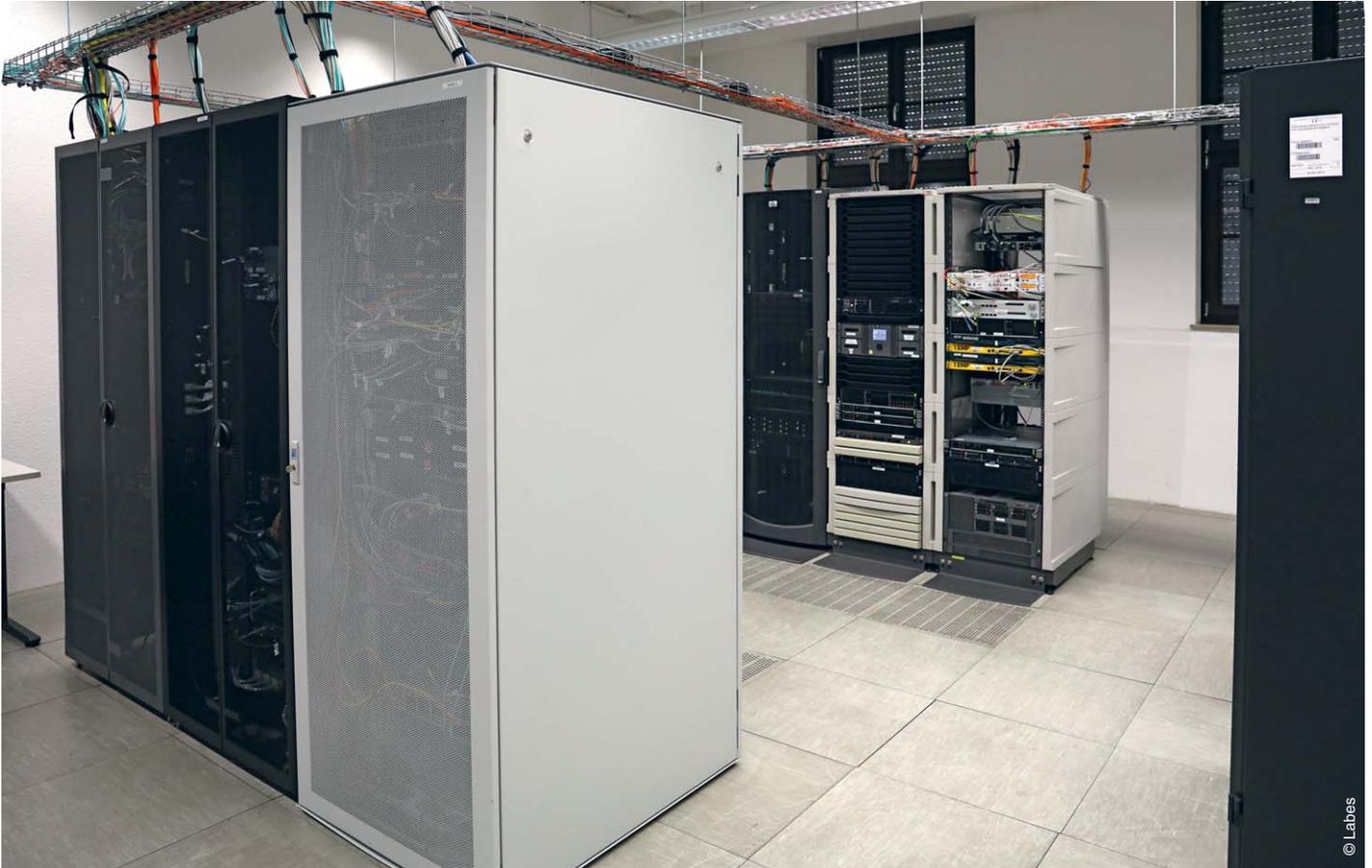

Andreas Kruschwitz



Stellvertretend für alle KZV-Angestellten nahm der
Personalrat den Dank des Vorstands entgegen:
Darko Milos, Markus Brose, Yasmin Ignor,
Karin Kursten und Oliver Bendel (von vorne)

Damen und Herren über 60 Terabyte

Abteilung EDV Digitalisierung der KZV Nordrhein mit vielen Aufgaben



Bei der KZV Nordrhein sind mehr als 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter damit beschäftigt, die hauseigene IT zu betreuen. Kein Wunder, geht es doch um Daten im zweistelligen Terabytebereich sowie Arbeitsbereiche von myKZV und Finanz bis zu den Computern an den Arbeitsplätzen der Mitarbeiter in der KZV und im Homeoffice.

Mehr als zwei Dutzend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung EDV Digitalisierung kümmern sich bei der KZV Nordrhein in Düsseldorf (und im Augenblick auch im Homeoffice) um die hauseigene IT. Auf einem 60-Terabyte-Massenspeicher werden z. B. sämtliche Abrechnungsdaten der nordrheinischen Zahnärzte gespeichert, darunter alle über das Serviceportal myKZV elektronisch übertragenen Daten.

Der Abteilungsleiter Ulrich Düchting ist mit seinen Beschäftigten dafür ständig im Einsatz:

Server, Datenbanken, Netzwerk, Finanzsoftware und Anwendungen wollen betreut werden. Datensicherheit und Service für die Zahnärzte stehen dabei an vorderster Stelle. Die stetige Wei-

SERVICE-HOTLINE DER EDV

Fragen zum Thema...	Telefon
Online-Abrechnung, myKZV	0211-9684-180

terentwicklung des Zahnarztportals myKZV.de hat beispielsweise für Verena Priebe höchste Priorität.

Im IT-System der KZV laufen die Abrechnungen der etwa 5.000 Praxen über alle Leistungsarten zusammen. Insgesamt handelt es sich um mehrere Millionen Datensätze pro Quartal. Alle Daten bis auf die Ebene der einzelnen Leistungspositionen sind im System vorhanden.

Darko Milos als Leiter der technischen Abrechnung steht mit seinem Team in der technischen Hotline für Fragen rund um das Portal und die Telematik zur Verfügung. Service-Hotline Online-Abrechnung, EDV (myKZV) und Telematik: 0211 9684-180.



Ulrich Düchting kümmert sich mit mehr als zwei Dutzend Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung EDV Digitalisierung bei der KZV Nordrhein um die hauseigene IT.



Darko Milos steht mit seinem Team in der technischen Hotline für Fragen rund um das Portal und die Telematik zur Verfügung.



Teamleiter Martin Jansen ist nicht nur auf Veranstaltungen Ansprechpartner für Fragen zum Support, er und seine Mitarbeiter betreuen über 90 virtuelle Rechnersysteme.

Über 90 virtuelle Rechnersysteme

Über 90 virtuelle Rechnersysteme, darunter Dokumentenmanagementsysteme, Auskunftssysteme (CRM) und vieles mehr, werden von dem Teamleiter Support Martin Jansen und seinen Mitarbeitern betreut und immer auf den aktuellen Stand gebracht. Dabei ist die Aktualität ein wesentliches Kriterium für die Sicherheit der Systeme in der KZV Nordrhein.

Auf der Grundlage dieser Daten unterstützt das IT-System die sachlich-rechnerische Abrechnungsvorprüfung und sodann die Rechnungslegung gegenüber den Krankenkassen sowie die Gutschriften auf die Zahnarztkonten, die durch die zuständigen Abteilungen durchgeführt werden.

Mithilfe der Computeranlage werden zudem sämtliche Rechnungslegungen der Abteilung Finanz, die Berechnung des HVM, die Überprüfung von Einzeldaten, die Pflege der Stammdaten aller nordrheinischen Zahnärzte und natürlich auch die Betreuung der Arbeitsplatzrechner der Beschäftigten der KZV und vieles mehr geleistet. Dabei werden die Infrastruktur, Rechnersysteme und das Netzwerk stetig modernisiert und den Anforderungen entsprechend ausgebaut. ■

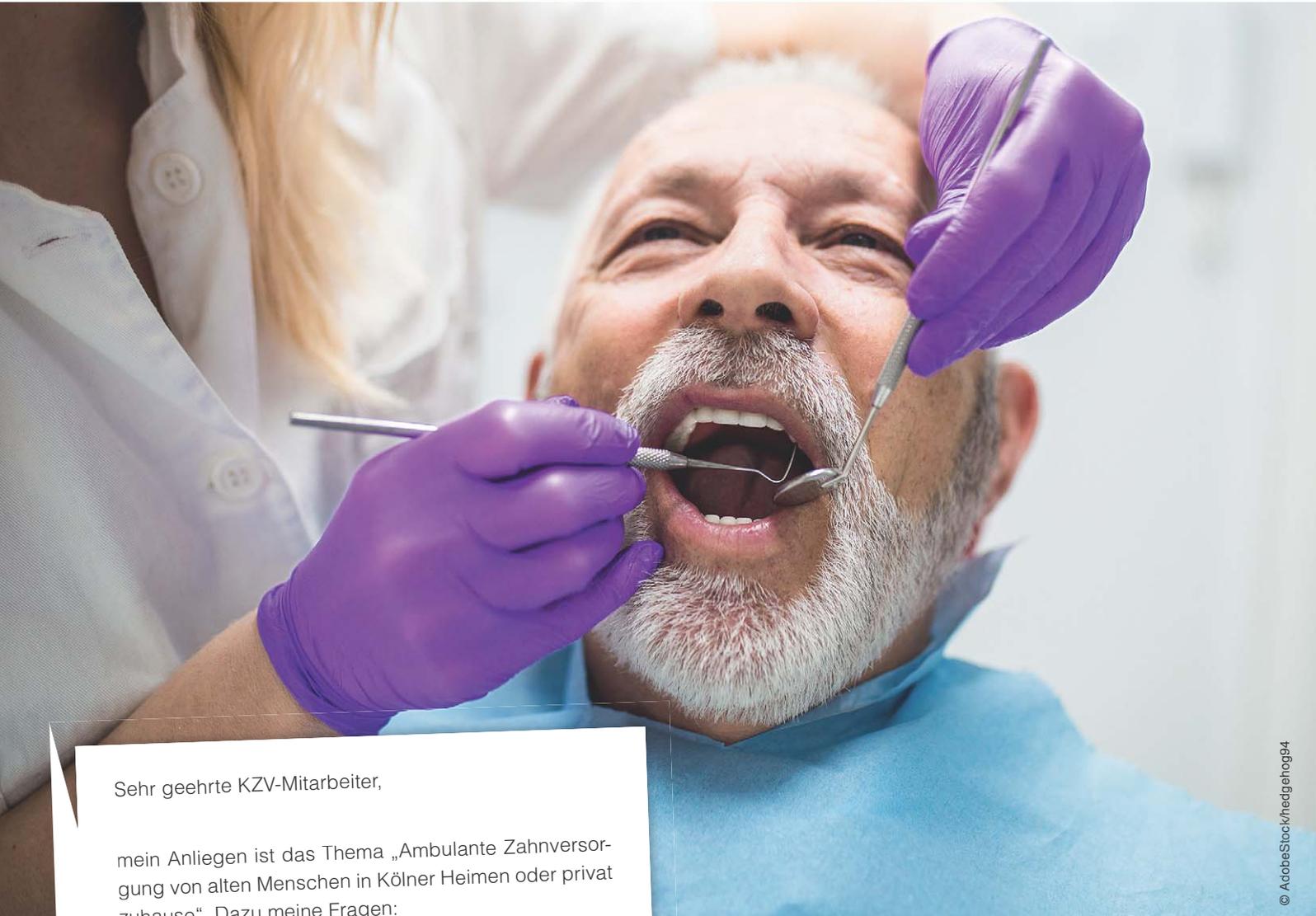
Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein



Die Aorta der KZV: Wie die Hauptschlagader verbinden die gebündelten Kabel die 60-Terabyte-Massenspeicher mit den einzelnen „Organen“.

Ambulante Zahnversorgung von alten Menschen in Köln

Anfrage aus einer Kölner Lokalredaktion



Sehr geehrte KZV-Mitarbeiter,

mein Anliegen ist das Thema „Ambulante Zahnversorgung von alten Menschen in Kölner Heimen oder privat zuhause“. Dazu meine Fragen:

Ist es richtig, dass immer weniger Zahnärzte die ambulante Zahnversorgung übernehmen und damit für alte Menschen, die nicht mehr oder nur unter Mühen zum Zahnarzt gehen können, vermehrt gesundheitliche Zahnprobleme haben?

Wenn es dieses Problem gibt, welche Konzepte gibt es von Ihrer Seite, Anreize zu schaffen und dagegen zu steuern?

Vielen Dank

Sehr geehrter Herr XX,

wir geben Ihnen sehr gerne vertiefende Informationen zum Thema „Ambulante Zahnversorgung von alten Menschen in Kölner Heimen oder privat zuhause“, da auch uns das Thema sehr am Herzen liegt.

Fakt ist, dass heute durchschnittlich jeder zweite Bundesbürger zum Pflegefall wird und dies die Gesellschaft – auch Medizin und Pflege – vor hohe Herausforderungen stellt. Die nordrheinische Zahnärzteschaft stellt sich dieser Herausforderung und befasst sich schon seit längerer Zeit mit der Optimierung der zahnmedizinischen Versorgung älterer und pflegebedürftiger Menschen und von Menschen mit Behinderung.

Das lebendige Konzept der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) „Mundgesund trotz Handicap und hohem Alter“, welches in den letzten Tagen zehn Jahre alt wurde, begrüßen wir daher nicht nur sehr, sondern antizipieren und begleiten es und setzen es proaktiv um. Unsere Bestrebungen, eine flächendeckende und optimierte Versorgung nicht mehr mobiler Patienten zu erreichen, werden durch die aktuelle Gesetzeslage erleichtert.

Neben der schon seit jeher und für jeden Zahnarzt bestehenden Möglichkeit, bei Bedarf einen Patienten zu Hause oder in einer Senioreneinrichtung zu besuchen, wurden in den letzten Jahren zusätzliche neue Möglichkeiten und Anreize geschaffen, diese Patienten im Rahmen der aufsuchenden Betreuung zu erreichen.

Einen besonders großen Fortschritt konnte dabei die Versorgung von Patienten in stationären Pflegeeinrichtungen durch die Schaffung von sogenannten Kooperationsverträgen zwischen Zahnarzt und Pflegeeinrichtung erzielen. Erst kürzlich wurde die bis dato freiwillige Möglichkeit der stationären Pflegeeinrichtungen, einen festen Kooperationszahnarzt zur Betreuung der Einrichtung einzusetzen, vom Gesetzgeber zu einer Pflicht erhoben. Nunmehr sind stationäre Pflegeeinrichtungen durch den Gesetzgeber zum Abschluss dieser Verträge verpflichtet. Eine Regelung, die zu einer erheblichen Erleichterung in der zahnmedizinischen Versorgung pflegebedürftiger Menschen beiträgt!

Ziel eines solchen Kooperationsvertrages ist es, Zahnärzte und Pflegeeinrichtungen sowie die an der Versorgung der Bewohner beteiligten Berufsgruppen optimal miteinander zu vernetzen und die Zusammenarbeit effizient zu stärken. Auf diese Weise kann eine regelmäßige und umfassende Betreuung der Pflegebedürftigen sichergestellt und eine verbesserte zahnärztliche Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen erreicht werden. Kooperationsverträge dienen mit u. a. regelmäßigen Kontroll- und Bonusuntersuchungen insbesondere einer präventiven Verbesserung der Versorgung.

Es wird aber auch die Möglichkeit geschaffen, zahnmedizinische Erkrankungen zu vermeiden bzw. frühzeitig zu erkennen und zu behandeln – und damit die Lebensqualität der Pflegebedürftigen zu erhalten. Ein Kooperationsvertrag berücksichtigt daher die besonderen Bedürfnisse in stationären Pflegeeinrichtungen und erleichtert es, Patienten zu behandeln, die nicht mehr in die Praxis kommen können.

Um dem Ziel flächendeckender Kooperationsverträge den notwendigen Vorschub zu geben, hatte sich die KZV schon lange vor der neuen Gesetzeslage aktiv an die nordrheinischen Zahnärzte gewandt und über rechtliche Möglichkeiten und Grundlagen zur aufsuchenden Betreuung informiert. Ein Konzept, das mit Hochdruck weiter forciert wird und gemeinsam mit den anderen Akteuren aus dem Pflege- und Krankenkassensektor noch weiter ausgebaut werden wird.

Den nordrheinischen Zahnärzten stehen daher viele Möglichkeiten zur aufsuchenden zahnmedizinischen Betreuung von nicht mehr ausreichend oder gar nicht mehr mobilen Patienten zur Verfügung. Nach unserer Erfahrung werden diese auch rege von den Zahnärzten genutzt. So haben wir allein in der Stadt Köln 14 Zahnärzte, die stationäre Pflegeeinrichtungen betreuen. Daneben stehen mindestens 50 Zahnärzte bereit, Patienten bei Bedarf zu Hause aufzusuchen und zu behandeln.

Insoweit können wir feststellen, dass die Sorge, immer weniger Zahnärzte stünden für die „ambulante Zahnversorgung“ zur Verfügung, im Zuständigkeitsbereich der KZV Nordrhein nicht zutrifft. Es liegt seit Langem ein ausgereiftes und beständig wachsendes Konzept zur aufsuchenden Betreuung vor, das ein abruptes Gegensteuern gegen vermehrte gesundheitliche Zahnprobleme älterer Menschen in Köln hoffentlich auch weiterhin nicht notwendig werden lässt.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung Vertragswesen der KZV Nordrhein

Das halbe Dutzend ist voll

www.kzvnr.de: KZV-Tipps von Abschlagszahlung bis Standardtarif

Seit etwa einem Jahr gibt es die neue Rubrik „KZV-Tipp“ im RZB. Diejenigen, die die älteren Hefte nicht behalten haben, finden alle noch aktuellen Artikel unter www.kzvnr.de/fuer-die-praxis/kzv-tipps.

Zuerst hieß sie noch „Abrechnungs-Tipp“, die neue Rubrik im RZB mit Platz für praxisnahe Informationen zu einem weiten Spektrum mit bislang sechs Themen, die von der „Abschlagszahlung“ bis zum „Standardtarif“ reichen. Der erste Artikel „Termingerechte Einreichung von Honorarabrechnungen“ (RZB 10/2019) beschäftigt sich dann auch mit den Einreichungsfristen von Honorarabrechnungen und deren rechtlichen Grundlagen und weist darauf hin, wie wichtig es ist, die Abgabetermine für alle Honorarabrechnungen einzuhalten. In der folgenden Ausgabe steht ein verwandter Artikel, der erläutert, auf welcher Basis die KZV Nordrhein die monatlichen Abschlagszahlungen ermittelt und auszahlt.

Seitensprung zur Förderung

Rasch wurde aber klar, dass der Informationsbedarf der nordrheinischen Zahnärzteschaft auch etwa vertragsrechtliche Fragen und anderes mehr umfasst. Unter „und anderes mehr“ gehört dann auch gleich der kleine thematische „Seitensprung“ im Dezemberheft 2020 mit dem Hinweis, dass die Zahnarztpraxen Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen können, zum Beispiel für zeitaufwendige Dokumentationsanfordernisse, praxisinternes Qualitätsmanagement und gestiegene Anforderungen an den Datenschutz.

Kooperationsverträge im Fokus

Die Förderung der „Kooperationsverträge mit stationären Pflegeeinrichtungen“ hat bei der KZV Nordrhein wie auch auf der Bundesebene einen hohen Stellenwert, weil Pflegebedürftige und Menschen mit Handicap, aber auch Zahnärzte von „AuB“ enorm profitieren können. Im Februar 2020 folgte darum der erste Teil einer ausführlichen Erläuterung dieser Verträge. Er befasst sich mit der grundsätzlichen Frage, worum es überhaupt bei einem Kooperationsvertrag geht und was beim Abschluss alles zu beachten ist. Teil zwei (RZB 3/2020) vermittelt, welchen konkreten Nutzen die zahnärztliche Praxis vom Abschluss eines solchen Vertrags hat, Teil drei (folgt) wird spezifizieren, welche „AuB“-Leistungen abgerechnet werden können.

Schweres Kaliber leicht gemacht

Eher nicht die Regel, aber eine Ausnahme mit Tücken sind Abrechnungen der Behandlung von Patienten, die im jeweils privaten Basistarif, Standardtarif oder Notlagentarif versichert sind. Die KZV Nordrhein ist gesetzlich verpflichtet, die Versorgung für diese drei Gruppen sicherzustellen. Die verständlichen klaren



Erklärungen sowohl des Basis- (RZB 4 und 5/2020) als auch des Standardtarifs (RZB 6 und 7–8/2020) stellen im Abrechnungsfall eine große Erleichterung dar. Die Fachleute der Vertragsabteilung der KZV Nordrhein kennen die immer wieder von Praxen gestellten Fragen und haben sich bei den gut verständlichen Erklärungen daran orientiert. Besondere Regeln gelten auch für Patienten, deren Behandlung unter den Notlagentarif fällt. Der KZV-Tipp in einem der folgenden RZB wird sich diesem Thema widmen.

Da fehlt noch was?

Der KZV-Tipp in diesem Heft beleuchtet die zahnärztliche Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten (S. 16). Anlass für den Artikel waren Informationen aus dem ärztlichen Bereich, dass Schäden aus Arbeitsunfällen nicht oder nicht korrekt gemeldet werden und Ärzte ihre Leistungen in diesem Zusammenhang oft über die Krankenkasse anstatt über den in diesem Fall zuständigen Unfallversicherungsträger abrechnen.

Bei der Auswahl weiterer Themen freuen wir uns auch über die Anregungen unserer Leser! ■

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein

IMMER IM ZUGRIFF

Praxen, die sich für einen der genannten Artikel interessieren, die älteren RZB-Hefte aber nicht behalten haben, finden alle noch aktuellen Artikel unter www.kzvnr.de/fuer-die-praxis/kzv-tipps.



Zahntipps der KZV Nordrhein

Öffentlichkeitsarbeit Fax 0211/9684-332

Praxis: _____

Adresse: _____

Abrechnungs-Nr.: _____

Telefon (für Rückfragen): _____

Datum: _____

Unterschrift/Stempel

Hiermit bestelle ich gegen Verrechnung mit meinem KZV-Konto

(Selbstkostenpreis je Broschüre: 0,27 Euro, zzgl. 3,50 Euro Versandpauschale;
aus technischen Gründen bitte nur in Staffellungen à 20 Stück, z. B. 20, 40, 60, 80, 100 usw.)

überarbeitet



**Zahnärztliche Patientepass
für Ältere, Menschen mit
Behinderung und Pflege-
bedürftige**

„Pflegepass“ DIN A5



Zahnärztlicher Kinderpass

Werdende Mütter + FU ab 6. Lebensmonat
bis zum vollendeten 6. Lebensjahr



Zahnersatz

Kronen, Brücken und Prothesen



Moderne Füllungstherapien

Hightech für die Zähne



Parodontitis

Gesundes Zahnfleisch –
Gesunder Mensch



Prophylaxe

Gesunde Zähne,
schönes Lächeln

Zahntipps

Prophylaxe	überarbeitet	_____ Stück
Zahnersatz	überarbeitet	_____ Stück
Zahnfüllungen	überarbeitet	_____ Stück
Schöne Zähne		_____ Stück
Implantate		_____ Stück
Parodontitis	überarbeitet	_____ Stück
Zahnentfernung		_____ Stück
Endodontie		_____ Stück
Kieferorthopädie		_____ Stück
Pflegebedürftige		_____ Stück
Heil- und Kostenplan		_____ Stück

Zahnpässe

Erwachsenenpass		_____ Stück
Pflegepass	überarbeitet	_____ Stück
Kinderpass	überarbeitet	_____ Stück



Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten

Abrechnung über zuständige Berufsgenossenschaft oder anderen Unfallversicherungsträger

Zuweilen hört man aus dem ärztlichen Bereich, dass Schäden aus Arbeitsunfällen nicht oder nicht korrekt gemeldet werden und Ärzte ihre Leistungen in diesem Zusammenhang oft über die Krankenkasse anstatt über den in diesem Fall zuständigen Unfallversicherungsträger abrechnen. Um im zahnärztlichen Bereich Unsicherheiten bei der zahnärztlichen Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten zu vermeiden, informieren wir hier gerne noch einmal über die Abwicklung von Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten und was dabei zu beachten ist.

Gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzlichen Grundlagen für die gesetzliche Unfallversicherung sind seit 1997 im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) geregelt – davor in der Reichsversicherungsordnung (RVO). Die Unfallversicherungsträger übernehmen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten grundsätzlich die Haftung für entstandene Schäden.

Dabei fallen unter diesen gesetzlichen Versicherungsschutz deutlich mehr Personen als oft gedacht. Unter anderem gehören hierzu, unabhängig davon, ob gesetzlich oder privat krankenversichert,

- alle Arbeitnehmer, ohne Beamte,
- Schüler und Studierende,
- Personen, die im Interesse der Allgemeinheit tätig sind (z.B. ehrenamtliche Richter, Schöffen, Zeugen, Elternbeiräte, Hilfeleistende, Freiwillige Feuerwehren, Wahlhelfer),
- Teilnehmer von Bildungsmaßnahmen (z.B. arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Unterrichtsveranstaltungen allgemeinbildender Schulen),
- Selbstständige, die im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind (z.B. Hebammen, Physiotherapeuten und Logopäden),

- Hausgewerbetreibende oder Selbstständige in der Landwirtschaft
- sowie Selbstständige, die sich freiwillig gegen die Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern.

Es gilt das Unfallabkommen!

Die Unfallversicherungsträger haben die gesetzliche Pflicht die zahnärztliche Heilbehandlung zu gewährleisten (§ 34 SGB VII). Zur Umsetzung dieser Pflicht haben die Unfallversicherungsverbände sowie die KZBV mit Wirkung für ihre Mitglieder das Abkommen über die Durchführung der zahnärztlichen Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten geschlossen. Dieser Vertrag regelt die Durchführung der zahnärztlichen Heilbehandlung im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung, die Vergütung der Zahnärzte sowie die Art und Weise der Abrechnung. Die KZBV hat gegenüber den Unfallversicherungsträgern und deren Verbänden die Gewähr übernommen, dass die Durchführung der zahnärztlichen Heilbehandlung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht.

Das für die Mitglieder der KZBV geschlossene Unfallabkommen gilt somit für alle Vertragszahnärzte, die einen unter den gesetzlichen Versicherungsschutz für Unfallverletzte und Berufserkrankte fallenden Patienten wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit behandeln. In einem solchen Fall trägt der zuständige Unfallversicherungsträger, wie z.B. eine Berufsgenossenschaft, die Kosten für die zahnärztliche und prothetische Behandlung.

Das Abkommen ist in unserem Ratgeber Band II unter Klappe III-1 enthalten oder kann auf unserer Homepage www.kzvn.de eingesehen werden.

Prothetische Versorgung und deren Vergütung

Die prothetische Behandlung (Zahnersatz und Zahnkronen) und die damit unmittelbar zusammenhängenden Leistungen werden vom Unfallversicherungsträger als Sachleistung gewährt.

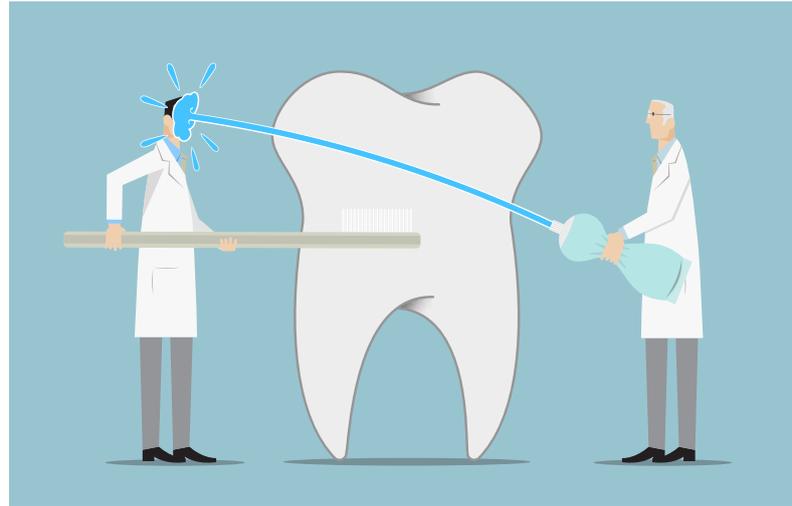
Wissenswert bei der prothetischen Versorgung ist zunächst, dass für die Aufstellung des Heil- und Kostenplans der Vordruck, wie er mit den gesetzlichen Krankenkassen vereinbart ist, verwendet wird. Dabei sind jedoch nicht die bei GKV-Versicherten geltenden Festzuschüsse anzugeben, sondern die BU-Nummern des bei der Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten geltenden eigenen Gebührenverzeichnisses (Anlage 4 des Unfallabkommens). Der Heil- und Kostenplan wird dem zuständigen Unfallversicherungsträger sodann zur Kostenübernahmeerklärung übermittelt, der ihn mit einem Vermerk über die Höhe der zu übernehmenden Kosten an den Zahnarzt zurückgibt.

Besonderheiten gelten bei Fällen, in denen die prothetische Versorgung sowohl unfallbedingte als auch unfallunabhängige Schäden betrifft und der Unfallverletzte bzw. Berufserkrankte Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist. In einem solchen Fall teilt der Unfallversicherungsträger dem Zahnarzt mit, in welcher Höhe er Kosten übernimmt, und die Krankenkasse erhält eine Durchschrift dieser Mitteilung unter Beifügung des Heil- und Kostenplanes.

„Die Unfallversicherungsträger übernehmen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten grundsätzlich die Haftung für entstandene Schäden.“

Die zahnärztliche Vergütung für prothetische Behandlungen erfolgt nach dem bereits oben genannten eigenen Gebührenverzeichnis der Anlage 4 des Unfallabkommens. Alle Leistungen, die von dem Gebührenverzeichnis umfasst werden – hierzu gehören auch vollverblendete Brücken und Kronen, Vollkeramikronen und auch alle Brücken und Kronen auf Implantaten –, werden gegenüber dem Unfallversicherungsträger geltend gemacht. Erfreulich: Die Aufstellung des Heil- und Kostenplanes über Zahnersatz und Zahnkronen ist hier abrechnungsfähig!

Daneben können als Auslagen die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen – entsprechend den mit den Angestellten-Ersatzkassen vereinbarten Vergütungen für zahntechnische Leistungen – berechnet werden, soweit diese Kosten nicht mit den Gebühren abgegolten sind.



Interessant ist darüber hinaus, dass bei besonderen Schwierigkeiten in der Durchführung der prothetischen Versorgung durch eine vor Beginn der Behandlung getroffene Honorarabsprache mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger von der genannten Gebührenregelung abgewichen werden kann.

Sonstige Vergütung

Die zahnärztlichen Leistungen – mit Ausnahme der prothetischen Versorgung – werden auf der Grundlage der Gebührentarife der Angestellten-Ersatzkassen für Zahnärzte vergütet, wobei der Punktwert eigens zwischen der KZBV und den Spitzenverbänden der Unfallversicherung vereinbart wird. Aktuell wird ein Punktwert von 1,32 € zugrunde gelegt.

Für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen gilt, dass diese ihre ärztlichen Leistungen nach der UV-GOÄ abrechnen, wenn diese als Vertragsärzte zugelassen und damit am Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger beteiligt sind.

Abrechnung der Leistungen

Die Leistungen sind direkt mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger unter Angabe der Personaldaten des Unfallverletzten, des Unfalltags und Unfallbetriebs, des Datums der Leistungserbringung, der Gebührennummern und der Material- und Laborkosten sowie des Gesamtbetrages abzurechnen. Die Zahlung des Unfallversicherungsträgers erfolgt spätestens innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang. Besteht noch Klärungsbedarf hinsichtlich der Rechnungssumme, wird der unstrittige Betrag innerhalb der Zahlungsfrist ausgezahlt, es sei denn, er beträgt weniger als 200,00 €.

Privatzahnärztliche Behandlung

Wie bereits zu Anfang erwähnt, können nicht nur gesetzlich krankenversicherte, sondern auch privat krankenversicherte Patienten unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz fallen mit der Folge, dass der zuständige Unfallversicherungsträger leistungspflichtig ist. Die Durchführung und Abrechnung

unfallbedingter zahnärztlicher Leistungen erfolgt daher auch bei privat krankenversicherten Patienten, die gesetzlich unfallversichert sind, auf Grundlage des Unfallabkommens.

„Bitte wenden Sie sich an die KZV-Vertragsabteilung, wenn Sie weitere Fragen haben.“

Ihre Vertragsabteilung der KZV Nordrhein

Basierend auf diesem zwischen den Spitzenverbänden der Unfallversicherungsträger und der KZBV mit Wirkung für ihre Mitglieder geschlossenen Abkommens kann die zahnärztliche Behandlung im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung somit auch nur von Vertragszahnärzten vorgenommen werden.

Wünscht der Unfallverletzte private Behandlung, besteht für den Vertragszahnarzt gegenüber dem Unfallversicherungsträger ein Anspruch auf Honorierung nur in der Höhe, wie sie das Unfallabkommen vorsieht.

Auskunft und Berufskrankheitenanzeige

Wichtig zu wissen ist noch, dass bei der zahnärztlichen und prothetischen Behandlung von Unfallverletzten und Berufserkrankten auf Anforderung des Unfallversicherungsträgers ein „Bericht Zahnschaden“ (Muster der Anlage 1 zum Unfallabkommen), in dem u. a. der Befund des Gebisses vor und nach dem Unfall, der Unfallhergang und die Behandlungsmaßnahmen anzugeben sind, zu erstatten ist. Hierfür darf eine Gebühr in Höhe von aktuell 21,42 € zzgl. der Portokosten abgerechnet werden.

Bei einem begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit ist die Erstattung einer Berufskrankheitenanzeige nach der Unfallversicherungs-Anzeigenverordnung Pflicht. Diese wird aktuell mit einer Gebühr von 17,44 € vergütet. ■

Abteilung Vertragswesen der KZV Nordrhein

Ihre Patientenbestellzettel können Sie bei den zuständigen Verwaltungsstellen und der KZV in Düsseldorf unter Tel. 0211 9684-0 anfordern bzw. abholen.

Wenn möglich, bitte in in einer Sammelbestellung gemeinsam mit weiteren Formularen oder anderem Material, da mehrere kleine Bestellungen deutlich höheres Porto kosten und einen größeren Arbeitsaufwand verursachen.

Öffentlichkeitsausschuss der KZV Nordrhein





Krankenkassen überschreiten ihre Kompetenzen

Direkt an Zahnarztpraxen gerichtete Regressforderungen von Krankenkassen

Möglicherweise liegt es an den Auswirkungen der corona-bedingten Einschränkungen, dass einige Krankenkassen sich in letzter Zeit wieder vermehrt telefonisch oder schriftlich mit nordrheinischen Vertragszahnärzten in Verbindung setzen, um etwaige Regressbegehren bei vermeintlich mangelhaftem Zahnersatz durchzusetzen oder um eventuell entstandene Gutachterkosten unmittelbar vom Zahnarzt zurückzufordern.

Zwischen den Krankenkassen und dem Vertragszahnarzt besteht allerdings **keine** direkte Rechtsbeziehung; weder das gesetzlich noch das vertraglich geregelte Verfahren der sachlich-rechnerischen Berichtigung noch das Verfahren für die Regressabwicklung bei Zahnersatz sehen dies vor. Die Krankenkassen überschreiten also ihre Kompetenzen, wenn sie Druck auf den Zahnarzt ausüben, einem Regressbegehren ohne Klärung durch die KZV Nordrhein nachzugeben.

Vertragszahnärzte müssen sich also auf derartige Begehren der Krankenkassen nicht einlassen. Keinesfalls muss ein Zahnarzt auf die Möglichkeit verzichten, eine objektive Prüfung des Regressantrags durch die KZV vornehmen zu lassen. Vielmehr kann er die Krankenkasse auffordern, von derartigen Anfragen

„Bitte wenden Sie sich an die KZV-Vertragsabteilung, um Hilfe bei der Klärung etwaiger Regressansprüche oder Berichtigungen zu erhalten.“

Ihre Vertragsabteilung der KZV Nordrhein

abzusehen und sich in diesen Fällen im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen unmittelbar an die KZV Nordrhein zu wenden.

Auf diesem Wege kann die KZV Nordrhein eine umfassende Hilfestellung bei der durchaus schwierigen Klärung etwaiger Regressansprüche oder sachlich-rechnerischer Berichtigungen geben. ■

Vertragsabteilung der KZV Nordrhein



© Adobe Stock/WrightStudio

lung ihrer Aufgaben im Rahmen der Kooperationsverträge zur zahnärztlichen Betreuung (zum Beispiel zur Vereinbarung eines Termins beim Zahnarzt).

- Unterstützungsleistungen von Zahnärzten und Ärzten im Zusammenhang mit der ePA: Information und Aufklärung über die Funktionsweise und die Nutzung der ePA sollen durch die Krankenkasse erfolgen. Die Unterstützung des Arztes/Zahnarztes soll nur die Übermittlung von medizinischen Daten in die ePA umfassen. Die Leistung ist ausschließlich auf medizinische Daten aus der konkreten aktuellen Behandlung beschränkt. Der Arzt/Zahnarzt ist nicht verpflichtet, den Versicherten bei der Nutzung beziehungsweise Befüllung der ePA außerhalb der konkreten aktuellen Behandlung zu unterstützen oder ihm Einsicht in die ePA zu ermöglichen.
- Zulassung der ePA nur durch bestimmte Anbieter: In der TI sollen nur solche ePA zugelassen werden, die von einem im Gesetz genau benannten Anbieterkreis angeboten werden. Dazu gehören: Krankenkassen, Unternehmen von PKV sowie Einrichtungen zur Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten, der Bundespolizei und der Bundeswehr. Damit soll gewährleistet werden, dass die ePA den erforderlichen strengen datenschutzrechtlichen Standards entsprechen.
- Ergänzung individueller Versorgungsangebote durch die Krankenkassen: Die Befugnis der Krankenkassen, zur Förderung von bedarfsgerechten Versorgungsinnovationen Daten

ihrer Versicherten auszuwerten und ihnen Informationen zu individuellen geeigneten Versorgungsinnovationen zur Verfügung zu stellen und ihnen diese anzubieten, soll auf sonstige individuell geeignete Versorgungsangebote ausgedehnt werden.

- Neue Regelung zur Förderung digitaler Innovationen durch die KZVen und die KZBV: Die KZVen und die KZBV sollen mit dem gleichen Recht wie die Krankenkassen ausgestattet werden und zur Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung die Entwicklung digitaler Innovationen (im Sinne des § 68a Abs. 2 SGB V) fördern können. Sie sollen auch befugt sein, die versichertenbezogenen Daten, die sie nach § 285 SGB V rechtmäßig erhoben und gespeichert haben, nach deren Pseudonymisierung beziehungsweise Anonymisierung auszuwerten. Für die Ärzte gilt dies analog.
- Krankenkassen sind nicht verpflichtet, flächendeckend technische Einrichtungen zum Zugang zur ePA zu schaffen: Dies sei mit Blick auf die nicht unerheblichen Kosten für eine derartige Infrastruktur und den voraussichtlich geringen Nutzungsumfang erforderlich. Für die Ausübung der Versichertenrechte reiche es aus, wenn der Versicherte einen Vertreter mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragt und dieser über sein Gerät dessen Rechte wahrnimmt. ■

Quelle: KZBV

05/2020

22.07.2020

INFORMATIONSDIENST

Aus dem ID – nicht vergessen!

Honorargrenzen für das Kalenderjahr 2019

Für das Kalenderjahr 2019 waren in der Quartalsabrechnung IV/2019 noch Honorargrenzen auf Grund der Überschreitung der Vergütungsobergrenzen bei den Primärkrankenkassen festgelegt worden. Die Anwendung der Honorargrenzen und der damit verbundene Vollzug wurde jedoch ausgesetzt. Nunmehr hat der Vorstand beschlossen die Honorargrenzen für das Jahr 2019 für alle Kassen aufzuheben.

Neufassung der „Vereinbarung zum Inhalt und zur Anwendung der elektronischen Gesundheitskarte“

Mit Wirkung vom 1.7.2020 ist die „Vereinbarung zum Inhalt und zur Anwendung der elektronischen Gesundheitskarte“ neu gefasst worden.

Die Neufassung trägt im Wesentlichen den Änderungen durch das eHealth-Gesetz zum Versichertenstammdatenmanagement (VSDM), zur Online-Prüfung und zum mobilen Kartenterminal Rechnung. Weitere Informationen und Anlagen im ID 05/2020.

Wir möchten Sie insbesondere auf die Änderungen und Erweiterungen zum Ersatzverfahren hinweisen. Das Ersatzverfahren kommt grundsätzlich immer nur dann zur Anwendung, wenn

- die vorgelegte elektronische Gesundheitskarte aus technischen Gründen nicht eingelesen werden kann, weil z. B. die elektronische Gesundheitskarte, das stationäre oder mobile Kartenterminal oder andere technische Komponenten, die im Einlesevorgang der elektronischen Gesundheitskarte Verwendung finden, funktional nicht nutzbar sind;
- für die aufsuchende Versorgung kein mobiles Kartenterminal zur Verfügung steht;
- ein schriftlicher Anspruchsnachweis, den die Krankenkasse anstelle der elektronischen Gesundheitskarte im Einzelfall ausgegeben hat, vorgelegt wird (fertigen Sie eine Kopie dieses Nachweises an, lassen ihn vom Patienten unterschreiben und bewahren ihn vier Jahre in der Praxis auf);
- kein direkter Zahnarzt-Patientenkontakt (z.B. bei telefonischer Konsultation, beim Konsil etc.) zustande kommt und die Versichertenstammdaten aus Ihren vorhandenen Patientenstammdaten übernommen werden können. Dies ist allerdings nur zulässig, wenn im Vorquartal ein gültiger Anspruchsnachweis vorgelegt worden ist.

Bitte beachten Sie, dass bei Durchführung des Ersatzverfahrens, die Nummer und der Name der Krankenkasse, Name, Vorname, Geburtsdatum und Versichertennummer, das Wohnortkennzeichen und der Wohnort des Versicherten sowie nach Möglichkeit die Postleitzahl des Wohnortes zu übernehmen sind. Der Versicherte bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er Karteninhaber und bei der genannten Krankenkasse versichert ist.

Kinder und Jugendliche verlieren durch die Corona-Krise nicht ihren Bonusanspruch

Die KZBV hatte sich in der Corona-Krise mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass Versicherten, die bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für den Anspruch auf erhöhte Festzuschüsse bei der Versorgung mit Zahnersatz in einem Zeitraum von fünf bzw. zehn Jahren vor Beginn der prothetischen Behandlung in jedem Kalenderhalbjahr eine Untersuchung im Rahmen der so genannten Individualprophylaxe vorweisen müssen, keine Nachteile entstehen, wenn sie aufgrund der krisenbedingten Einschränkungen die entsprechende Untersuchung im ersten Halbjahr 2020 nicht wahrgenommen haben. Dies dürfe nicht zum Verlust des (vollen) Bonusanspruchs führen.

05/2020
22.07.2020

Inzwischen hat der GKV Spitzenverband gegenüber den Krankenkassen die Empfehlung ausgesprochen, dass Kinder und Jugendliche, die aufgrund der Corona-Krise die Untersuchung beim Zahnarzt im ersten Halbjahr 2020 nicht wahrnehmen konnten, nicht ihren vollständigen Bonusanspruch verlieren.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die kassenseitige Sprachregelung nicht für erwachsene Patientinnen und Patienten gilt. Da erwachsene Versicherte nur einmal jährlich eine Vorsorgeuntersuchung wahrnehmen müssen, um ggf. einen erhöhten Zuschuss für Zahnersatz zu erlangen, gehen die Krankenkassen davon aus, dass ein Zahnarztbesuch im zweiten Halbjahr 2020 erfolgen bzw. nachgeholt werden könne, um den Stempel im Bonusheft zu erhalten.

Sofern im Rahmen der Individualprophylaxe bei unter 18-Jährigen die Untersuchung im ersten Halbjahr 2020 aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen nicht in Anspruch genommenen wurde, sollte nach übereinstimmender Auffassung von KZBV und GKV-Spitzenverband beim nächsten Besuch in der Praxis ein entsprechender Vermerk in das Bonusheft (bzw. bei den Sechs- bis Elfjährigen in die Karteikarte) aufgenommen werden, um Unklarheiten bei der zukünftigen Ermittlung des Bonus zu vermeiden.

Festzuschüsse und Bonusregelung bei Zahnersatz ab Oktober 2020

15 Jahre nach Einführung des Festzuschusssystem in der gesetzlichen Krankenversicherung werden die Festzuschüsse zum 1. Oktober 2020 von derzeit 50 Prozent der durchschnittlichen Gesamtkosten einer Regelversorgung auf dann 60 Prozent erhöht.

Gleichzeitig steigen auch die Boni, die Versicherte erhalten, die mit ihrem Bonusheft eine regelmäßige Inanspruchnahme zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen nachweisen können.

Prozentuale Bezuschussung der durchschnittlichen Leistungen und Kosten einer Regelversorgung

bisher	ab 1.10.2020	Bonusheft
50%	60%	bis 4 Jahre
60%	70%	5 bis 9 Jahre
65%	75%	10 und mehr Jahre

Darüber hinaus soll durch eine neu eingeführte Regelung im Sozialgesetzbuch V künftig in begründeten Ausnahmefällen das einmalige Versäumen der Vorsorgeuntersuchung innerhalb der hierfür maßgeblichen letzten zehn Jahre für die Bonusregelung bei Zahnersatz folgenlos bleiben.

Ausführlichere Informationen zu den Neuerungen werden Sie in einer unserer nächsten Veröffentlichungen erhalten. ■

Weitere Infos und alle Anlagen finden Sie im ID 05/2020.

INFORMATIONSDIENST



Mit der App ins Portal

In drei Schritten schnell und sicher in das neue ZÄK-Portal

Auch ohne elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) oder ZOD-Karte besteht für Mitglieder der Zahnärztekammer Nordrhein und ihre Praxismitarbeiter/-innen mithilfe der ZÄK NR ID-App die Möglichkeit, einen Zugang zum Kammer-Portal <https://portal.zaek-nr.de> zu erhalten. Grundvoraussetzung hierfür ist der Besitz eines Smartphones oder Tablets.



Erstellen einer persönlichen ZÄK NR ID

Im ersten Schritt muss die ZÄK NR ID-App, die sowohl im App-Store für iPhone und iPad als auch im Play Store für Android-Geräte angeboten wird, installiert werden. Nach der Installation auf dem Mobiltelefon kann die App gestartet werden.



Zunächst wird der Nutzer aufgefordert, eine neue Identität zu erstellen und eine ID (entspricht einem Benutzernamen) zu wählen. Dies ist der Anmeldename für die zukünftige Anmeldung auf dem Portal.



Nach der Bestätigung mit „weiter“ folgt die Festlegung des eigenen Passcodes mit mindestens vier und maximal 6 Zeichen. Geräteabhängig kann stattdessen auch eine Touch ID oder Face ID verwendet werden.



Wenn die Eingabe bestätigt wurde, wird die App anschließend private Schlüssel auf dem Smartphone erzeugen und einige öffentliche Informationen auf dem Server der Zahnärztekammer hinterlegen. Damit ist die persönliche ZÄK NR ID, der Benutzername, erfolgreich erstellt.

Registrierung des ZÄK NR ID-Benutzernamens

Um die nun erzeugte ZÄK NR ID zu aktivieren, benötigt der Nutzer einen Registrierungscode, den die Zahnärztekammer an die jeweils hinterlegte Privatanschrift sendet. Um einen solchen Registrierungscode zu erhalten, muss zunächst auf der Portalstartseite der Link „ZÄK NR ID Registrierungscode anfordern“ angeklickt werden, der dann über ein Formular die Möglichkeit zur Online-Anforderung des persönlichen Registrierungscode bietet.

Sobald das Schreiben der Zahnärztekammer vorliegt, kann die Erstregistrierung auf <https://portal.zaek-nr.de> erfolgen. Hierzu muss auf der Startseite der Link „Zur Erstregistrierung mit ZÄK NR ID App“ angeklickt werden. In der nun angezeigten Ansicht wird zunächst nur die ID eingeben und dann „ZÄK NR ID validieren“ gewählt. Nun muss das Bild, das zu sehen ist auf dem Handy bestätigt werden, dort sieht man vier Bilder. War dies erfolgreich, so wird auf der Portalseite in den unteren zwei Feldern der Registrierungscode (s. Schreiben der Zahnärztekammer) sowie das Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ) eingegeben. Die Bestätigung und anschließende Prüfung erfolgen über die Aktivierung des Felds „Code validieren“. Sobald das Portal eine positive Rückmeldung gibt („Anmeldedaten erzeugt“), kann die ZÄK NR ID nun umgehend genutzt werden.



Anmeldung mit der ZÄK NR ID-App

Nach erfolgreicher Registrierung, erfolgt zukünftig die Anmeldung am Portal über das Smartphone mit der ZÄK NR ID-App. Hierfür wird als erster Schritt auf der Portalstartseite <https://portal.zaek-nr.de> in der linken Spalte unter dem Schlüsselsymbol die ID, die über die App vergeben wurde, eingegeben und durch „anmelden“ bestätigt.

Nun muss die ZÄK NR ID-App auf dem Smartphone gestartet, „Meine sichere online ID“ angeklickt und das persönliche Passwort (vier bis sechs Zeichen) eingegeben werden, ggf. verlangt das Mobilgerät stattdessen eine Touch ID oder Face ID. Anschließend das auf der Portalseite angezeigte Icon aus den vier auf dem Mobiltelefon angezeigten Symbolen auswählen.



Durch Anklicken werden die Anmeldedaten an das Portal übermittelt und nach ein paar Sekunden erscheint die Portalstartseite mit den für den Nutzer freigeschalteten Funktionen. Beim ersten Anmelden muss den Nutzungsbestimmungen (Datenschutzerklärung) zugestimmt werden.

Wiederherstellen der ZÄK NR ID-App

In folgenden Fällen müssen Sie keine neuen Registrierungsdaten anfordern:

- 1. Sie haben ein neues Mobilgerät**
 - 2. Die App wurde gelöscht**
 - 3. Ihre ID in der App wurde gelöscht.**
- In einem solchen Fall muss die ID wiederhergestellt werden. Wenn Sie die ID zuvor in der App gesichert haben, haben Sie bereits einen Backupcode erhalten. Andernfalls schreiben Sie bitte eine E-Mail an portal-support@zaek-nr.de. Nach Erhalt des Codes wählen Sie in der App die Option „ID wiederherstellen“. Nach Eingabe der ID und des Backupcodes erhalten Sie eine weitere E-Mail mit einem zweiten Code. Den Code aus dieser E-Mail müssen Sie ein weiteres Mal in die App eingeben. Danach gibt es final noch eine geräteabhängige Sicherung in Form eines Passcodes, Touch ID oder Face ID. Danach können Sie sich wieder mit der App im Portal anmelden. Bitte beachten Sie, dass gelegentlich die Begriffe „Restore Code“ oder „Wiederherstellungscode“ statt „Backupcode“ verwendet werden.

Ausführliche Anleitungen und Schulungsvideos zur Registrierung und Anmeldung erhalten Sie auch unter dem nebenstehenden QR-Code.



Bernd Meissner, ZÄK Nordrhein

Ein Punktesystem für den Notfalldienst

Wieso, weshalb, warum ...?

Mit der Umsetzung der neuen, gemeinsamen Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Nordrhein und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein (s. RZB 12/2019, S. 712) wurde ein Punktesystem eingeführt, damit

- die Zuweisung von Notfalldiensten gleichmäßig und gerecht erfolgen kann und
- Ihre Belastung mit Notfalldiensten für Sie nachvollziehbar und transparent wird.

1. Wieso ein Punktesystem für den Notfalldienst?

Der zahnärztliche Notfalldienst wird an unterschiedlichen Tagen mit zum Teil sehr unterschiedlichen Belastungen (Werktag/Feiertag) erbracht. In den Regionen, in denen bereits das risiko- und bedarfsadaptierte Schichtsystem (Zahl der Notfalldienst leistenden Zahnärzte verringert sich je Schicht in Abhängigkeit

von der Inanspruchnahme) eingeführt ist, unterscheidet sich regelmäßig auch die Belastung bei der jeweils zugewiesenen Tagesschicht.

Um den zahnärztlichen Notfalldienst mit seinen zum Teil sehr unterschiedlichen Belastungen gerecht und transparent auf die Zahnärzte zu verteilen, haben Ihre Körperschaften die Belastung je Tag-Typ bzw. Schicht für ganz Nordrhein einheitlich in Punktwerten festgelegt. Damit ist die Belastung mit Notfalldienst vergleichbar gemacht worden.

Die einzelnen Punktwerte wurden nach langen Diskussionen und mit dem Wunsch nach einem breiten Konsens in der Zahnärzteschaft festgelegt. Auch wenn Sie die Notfalldienste persönlich vielleicht anders gewichten würden, bitten wir Sie um Verständnis dafür, dass wir uns für eine einheitliche Bewertung letztlich für ein Modell entscheiden mussten.

Tag-Typ	Punkte, ND ganzer Tag	Punkte bei bedarfsorientierten Schichten (Einführung geplant)
Montag	10	S3: 4 Pkt, S4: 6 Pkt
Dienstag	10	S3: 4 Pkt, S4: 6 Pkt
Mittwoch	20	S2: 6 Pkt, S3: 6 Pkt, S4: 8 Pkt
Donnerstag	10	S3: 4 Pkt, S4: 6 Pkt
Freitag	20	S2: 6 Pkt, S3: 6 Pkt, S4: 8 Pkt
Samstag	40	S1: 6 Pkt., S2: 6 Pkt., S3: 12 Pkt., S4: 16 Pkt
Sonntag	40	S1: 6 Pkt., S2: 6 Pkt., S3: 12 Pkt., S4: 16 Pkt
Feiertag	40	S1: 6 Pkt., S2: 6 Pkt., S3: 12 Pkt., S4: 16 Pkt
Brückentag	40	S1: 6 Pkt., S2: 6 Pkt., S3: 12 Pkt., S4: 16 Pkt
Sondertag wie Feiertag	40	S1: 6 Pkt., S2: 6 Pkt., S3: 12 Pkt., S4: 16 Pkt
Hoher Feiertag	60	S1: 9 Pkt. S2: 9 Pkt., S3: 18 Pkt., S4: 24 Pkt
Höchster Feiertag	80	S1: 12 Pkt., S2: 12 Pkt., S3: 24 Pkt., S4: 32 Pkt.

2. Unterschiedliche Belastungen in Abhängigkeit von der Dichte an Zahnärzten je Bezirk

Die Belastung ist allerdings nur innerhalb Ihres Bezirks vergleichbar, da die Zahl der je Zahnarzt zu leistenden Notfalldienste vom Verhältnis der Zahl der Zahnärzte im Bezirk zur Zahl der dort zu leistenden Notfalldienste abhängig ist.

Beispiel 1: Stadt X

300 Zahnärzte
 2 Zahnärzte eingeteilt pro Tag
 $365 \times 2 = 730$ Notfalldienste im Jahr
 Anzahl Notfalldienste je ZA im Schnitt: 4,1

Beispiel 2: Region Y

50 Zahnärzte
 1 Zahnarzt pro Tag
 $365 \times 1 = 365$ Notfalldienste im Jahr
 Anzahl Notfalldienste je ZA im Schnitt: 7,3

3. Punktekonto und durchschnittliche Belastung mit Notfalldiensten

Jeder Zahnarzt erhält zum 1. September 2020 ein persönliches Punktekonto. Bei Zahnärzten, die an mehreren Standorten tätig sind, besteht ein Punktekonto je Standort.

Alle Notfalldienste, die dem Zahnarzt zugewiesen sind, fließen in sein Punktekonto ein.

Aus dem Gesamtwert der Addition aller Punktekonto aller Zahnärzte eines Bezirks dividiert durch die Zahl der Zahnärzte, die am Notfalldienst teilnehmen, ergibt sich die durchschnittliche Belastung je Zahnarzt (= durchschnittlicher Punktwert) je Kalenderjahr. Im jeweils laufenden Kalenderjahr kommen mit den regelmäßigen Notfalldienst-Einteilungen weitere Punkte hinzu, wodurch sich Ihr und der durchschnittliche Punktwert Ihrer Kollegen entsprechend erhöht.

Sie können also laufend nachvollziehen, wie Ihre Belastung mit Notfalldiensten im Vergleich zur durchschnittlichen Belastung in Ihrem Bezirk ist.

Sind Sie zu mehr Notfalldienst eingeteilt als der Durchschnitt, haben Sie (vorübergehend) einen positiven Saldo, umgekehrt (vorübergehend) einen negativen.

Ihre Notdienste (ursprüngl. zugewiesen)	
SA, 9. Jan 2021 (S3) ab 17:00 Uhr	= 12 Pkt.
MI, 27. Jan 2021 (S2) ab 13:00 Uhr	= 6 Pkt.
Ihre Gesamtleistung	18 Pkt.
Info Durchschnittswert Punkte je ZA:	8.4 Pkt.
210 ND = 1527 Punkte geleistet von 182 ZÄ = 1.2 ND bzw. 8.4 Pkte. je ZA	
Ihr Saldo*	9.6 Pkte.
<i>* Ihr Saldo wird bei der nächsten Einteilung berücksichtigt.</i>	

Ein positiver Saldo führt dazu, dass Sie bei der nächsten Einteilung weniger Notfalldienst zugewiesen bekommen. Weniger bedeutet, dass Sie Notfalldienste, die in ihrer Gesamtheit weniger Punkte ergeben, erhalten. Das kann gegebenenfalls auch eine größere Zahl an Notfalldiensten mit einem geringen Punktwert beinhalten.

Umgekehrt führt ein negativer Saldo dazu, dass Sie in der Folgeperiode mehr Notfalldienst zugewiesen bekommen. Auch hier sind die Punkte bzw. ist die Belastung maßgeblich.

Befreiung von der Teilnahme am zahnärztlichen Notfalldienst

Das Verfahren zur Befreiung von der Notfalldienstverpflichtung gemäß der Gebührenordnung der ZÄK Nordrhein vom 19. April 1997 ist seit dem 09.11.2019 **gebührenpflichtig**.

Auszug aus der Gebührenordnung

Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein gemäß Beschlussfassung der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 19. April 1997
Geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 24.11.2018

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
4		Notfalldienst
4.1.	Verfahren zur Befreiung von der Notfalldienstverpflichtung	200,--

4. Die Belastung durch die Notfalldienste ist für die Einteilung zum Notfalldienst maßgeblich

Wie zuvor gesagt, steht für die Einteilung somit nicht mehr die reine Zahl der Notfalldienste, sondern die Gesamtbelastung, die sich aus der Summe der Punkte ergibt, für die ein Zahnarzt eingeteilt ist, im Vordergrund.

Das heißt, es können sich Einteilungen ergeben, bei denen ein Zahnarzt

- lediglich einen sehr hoch bewerteten Notfalldienst zugewiesen bekommt (z.B. Weihnachten, Neujahr), dafür aber den Rest des Jahres unbehelligt bleibt, oder
- mehrere weniger anstrengende Notfalldienste (z.B. Werkta-ge) zugewiesen bekommt.

Ab der Einteilungsperiode Februar bis August 2021, und ab dann fortlaufend, findet der Ausgleich einer über- oder unter-durchschnittlichen Belastung der Zeiträume davor statt.

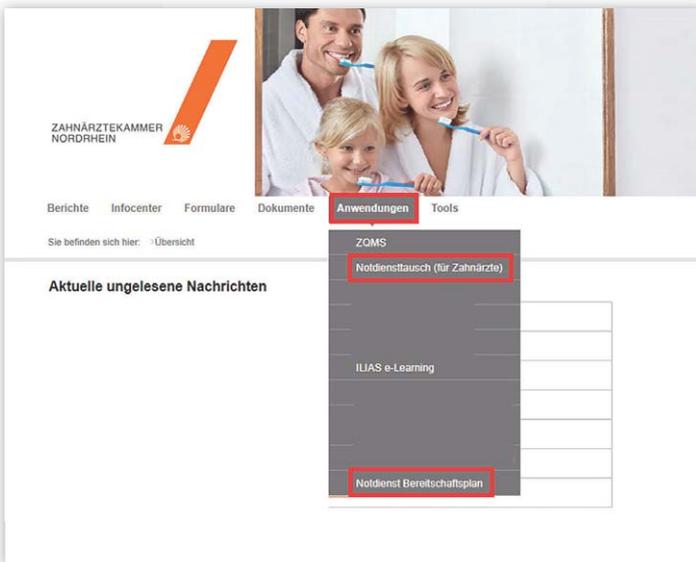
Ihre Bezirksstelle versucht immer, Sie möglichst nahe wieder an den Durchschnittswert heranzuführen. Da Ihre Punkte immer weiter gezählt werden, ist sichergestellt, dass Sie mit Ihrer Belastung immer nahe am Durchschnitt bleiben werden.

Damit neu hinzukommende Zahnärzte fließend in die Einteilung übernommen werden, erhalten diese den historischen Durchschnittswert der Zahnärzte aus ihrem Bezirk bis zum Einteilungszeitraum mit ihrer ersten persönlichen Dienstverpflichtung zugewiesen. Bei mehrfachen Bezirkswechseln wird jeweils auf den vor Ort gültigen Durchschnittssatz verrechnet.

Zugang zum Notfalldienst

Bitte beachten Sie, dass die Notfalldiensteinteilung ab dem 1. September 2020 ausschließlich über das Portal abgerufen werden kann.

Nach erfolgreicher Anmeldung im Portal finden Sie diese unter **Anwendungen „Notdienst Bereitschaftsplan“**. Das Modul zum Tausch von Notfalldiensten finden Sie unter **Anwendungen „Notdiensttausch (für Zahnärzte)“**.



5. Was passiert mit Ihren Punkten beim Tausch und der Abgabe von Notfalldiensten?

Kurz vorangestellt: Tausch und Abgabe von Notfalldiensten finden inzwischen online über die entsprechenden Funktionen im Portal der Zahnärztekammer statt. Sie finden dort auch eine detaillierte Anleitung. Tausch oder Abgabe von Notdienst sind einfach mit wenigen Klicks initiiert bzw. angenommen.

Grundsätzlich verbleiben die Punkte bei dem Zahnarzt, dem der Notfalldienst ursprünglich zugewiesen worden ist. In bestimmten Situationen kann es aber angebracht sein, dass die Punkte dem Übernehmer übertragen werden. Derzeit (Stand: August 2020) haben die Bezirksstellen die Möglichkeit, den Punktwert eines Notfalldienstes auf einen anderen Zahnarzt zu übertragen, sollten Härten vorliegen.

Künftig soll es möglich sein, dass Sie selbst beim Initiieren eines Tauschs oder einer Abgabe von Notfalldienst den Übertrag der Punkte mit anbieten können. Sie erhalten in einem solchen Fall in der nächsten Periode ggf. mehr Notfalldienst zugeteilt, um Ihren dann möglicherweise negativen Saldo an Punkten auszugleichen.

Die ausführliche Anleitung für den Zugang zum Portal der Zahnärztekammer Nordrhein <https://portal.zaek-nr.de> finden Sie auf S. 24. ■

Kimio Tremmel, Accentive Heidelberg Services GmbH

Treffen zur Umsetzung des neuen Notfalldienstprogramms

Am 17. Juli 2020 fand im Haus der Zahnärztekammer Nordrhein, natürlich unter den strengen Regeln des aufgestellten Hygiene-Konzepts, ein Treffen des Referenten für den Notfalldienst, Dr. Erling Burk, mit den Büroleiterinnen der nordrheinischen Bezirksstellen statt. Eingangs stellte Kimio Tremmel (kleines Foto), Accentive Heidelberg Services GmbH, der für die technische Umsetzung des neuen Notfalldienstprogramms verantwortlich ist, das zukünftige Punktesystem für den Notfalldienst vor. Im Anschluss nutzten die Kolleginnen aus den Bezirksstellen die Möglichkeit, noch vor Ort bestehende Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Programms mit Dr. Burk, dem Zahnärztlichen Direktor, Dr. Christian Pilgrim, und Kimio Tremmel anzusprechen und zu einer Lösung zu bringen. Die Anwesenden zeigten sich am Ende der Veranstaltung sehr zufrieden mit den Ergebnissen des ausführlichen und zielführenden Austauschs.

Susanne Paprotny, ZÄK Nordrhein





HERZLICH WILLKOMMEN

auf unserem neuen Blog!

DER BLOG VON ZAHNÄRZTEN FÜR ZAHNÄRZTE



PRAXEN HAFTEN NICHT FÜR TI



Alltagsfragen

Erstellt am: 17. August 2020

gematik zu wichtigen Fragen von Sicherheit und Datenschutz

MEHR LESEN

KOMMENTIEREN



MASERN UND CO: WICHTIGE ÄNDERUNGEN IM HYGIENELEITFADEN



Hygiene

Erstellt am: 03. August 2020

Der (Rahmen)-Hygieneplan von DAHZ und BZÄK bildet das Kernstück der Praxishygiene und ist eine gesetzliche Verpflichtung. Er beinhaltet vor allem Vorgaben zur Hände-, Flächen- und Instrumentenhygiene.

MEHR LESEN

KOMMENTIEREN



ZFA-Abschlussprüfung 2020

In Corona-Zeiten ohne Lossprechungsfeiern

Nun haben die Abschlussprüfungen zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten für den Jahrgang 2020 doch noch stattgefunden, nachdem über viele Wochen nicht klar war, ob es Prüfungen überhaupt geben wird und in welcher Form diese – wenn von den Ministerien „grünes Licht“ gegeben wird – unter Berücksichtigung der Corona-Vorschriften stattfinden können. Leider musste auf die Lossprechungsfeiern verzichtet werden.

Die Herausforderungen waren für alle Beteiligten in den Schulen, bei der Zahnärztekammer Nordrhein, aber vor allem für die Prüflinge selbst riesengroß, dies immer verbunden mit der Sorge, ob die Prüfung noch vor den Sommerferien absolviert wird, ob die neue Arbeitsstelle als examinierte ZFA angetreten werden kann, und was passiert, wenn nicht ...

Diese berechtigten Ängste haben wir alle mitgetragen und waren sehr froh, als nach den Osterferien die Mitteilung kam, Abschlussprüfungen können unter Berücksichtigung strenger Hygienevorschriften durchgeführt werden. Dank der Unterstützung aller Schul- und Fachbereichsleitungen, die in der Kürze der Zeit ausreichend Räume und Aufsichten zur Verfügung stellten, konnten alle Prüflinge am 6. und 9. Mai 2020 die schriftliche Abschlussprüfung absolvieren. Sogar drei Kandidatinnen, die „Corona bedingt“ an den beiden Terminen nicht teilnehmen durften, hatten ein paar Tage später die Möglichkeit „nachzuschreiben“.

In der letzten Woche vor den Sommerferien in NRW war dann auch die Durchführung der praktisch-mündlichen Prüfung möglich, selbstverständlich auch hier unter strenger Beachtung aller notwendigen Hygienevorgaben.

Aber nicht nur „Corona“ hat für Unruhe bei den Prüflingen gesorgt, da mit der Zwischenprüfung 2020 erstmals vom bisher bekannten Prüfungsfragensatz der „Schindel- oder Schuppen-

technik“ abgewichen worden ist, da die Prüfungssätze jetzt ausschließlich digital ausgelesen werden.

Deshalb war hier nun eine sorgfältige Bearbeitung der Prüfungsfragen noch wichtiger als zuvor: Die genaue Platzierung der Antworten (einzeln und im roten Kästchen) war ebenso zu beachten wie z. B. auch das Zeitmanagement, da eine andere Heftung der Prüfungssätze doch zu mancher Irritation geführt hat!

Böse Zungen, die behauptet haben, diese Prüfung werde aufgrund dieser ganzen Schwierigkeiten mit Sicherheit extrem schlecht ausfallen, haben sich jedoch getäuscht. In keiner Prüfung konnte so häufig „sehr gut“ als Gesamtnote vergeben werden wie in dieser Sommerprüfung: Insgesamt 29 Absolventen haben dieses herausragende Ergebnis erzielt (s. S. 31).

Gerne hätten wir traditionsgemäß nicht nur die „Einserkandidaten“, sondern alle, die unter den erschwerten Bedingungen im „Corona-Jahr“ 2020 – hoffen wir, dass es kein weiteres in dieser Komplexität geben wird – die Prüfung erfolgreich abgelegt haben, auch gebührend gefeiert. Leider wurde uns hierzu seitens der Ministerien – wie auch den diesjährigen Abiturienten und Absolventen der IHK- und HWK-Berufe keine Erlaubnis erteilt.

So verbleibt uns nur an dieser Stelle diese Möglichkeit, allen Absolventinnen und Absolventen für ihre berufliche Zukunft als examinierte Zahnmedizinische Fachangestellte, aber natürlich auch für den privaten Lebensweg viel Erfolg zu wünschen.

Sie alle haben Ihre Prüfung in der Corona-Zeit erfolgreich abgelegt und damit sicher bewiesen, dass Sie Motivation, Ehrgeiz, aber auch viel Engagement für den Beruf ZFA mitbringen.

Herzlichen Glückwunsch!

Liane Wittke, Ressortleiterin ZFA-Ausbildung/ZÄK Nordrhein

Die Zahnärztekammer Nordrhein gratuliert

Mit der Note „sehr gut“ haben die Abschlussprüfung
für Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA)
im Sommer 2020 bestanden:



Jowita Badura-Lampa	ZÄ Joanna Gancarczyk-Bialeschik, Dinslaken
Tamara Bierfert	Dr. Rolf Peter Standfuß, Aachen
Anna Christina Brecher	Dr. Konstantinos, Dr. Constantin Alexandridis, Dr. Johannis Alexandridis, ZA Nikolaus Knitter, Köln
Thao-Nhung Cao	360°zahn MVZ, Düsseldorf
Sophie Katharina Dammertz	Dr. Thomas Spielau, Dr. Maria-Karola Halbach-Spielau, Kevelaer
Celine Duong	Dr. Abdolali Koravi, Essen
Marietheres Förster	Dr. Holger Bungart, Meckenheim
Oxano Hrin	ZA Heinz Georg Küch, Hünxe
Lea Katharina Liffmann	Dr. Stefan Weber, ZÄ Kirsten Lichte, Hennef
Vera Elisabeth Limbach	Dr. Johannes Frerich, Köln
Schemona Müller	Dr. Sigrid Honold-Jansen, Erkelenz
Annette-To-An Nguyen	ZÄ Duc Khang Nguyen, Düsseldorf
Paula Oost	Dr. Ute Frenzel, Aachen
Arki Patel	Dr. Maik Pateow, Düren
Ann-Christin Petersen	Dr. Jörg-Michael Brähler, Remscheid
Dania Scholz	ZA Purya Amini Khoee, ZA Jong Hun Lee, Schwalmtal
Bianca Tanja van Kampen-Beck	Dr. Hermann Derks, Emmerich
Johanna Walravens	Dr. Parwin Nazarli, Bonn
Chiara Weusthoff	Dr. Gerd Michael Frahsek, Velbert

Trotz Corona stets präsent

Mitgliederversammlung des DZV in Pulheim

Die ordentliche DZV-Mitgliederversammlung fand am 24. Juni 2020 in der Stadthalle Pulheim statt. Zentrale Programmpunkte waren die Vorträge des stellvertretenden KZBV-Vorsitzenden und DZV-Ehrevorsitzenden Martin Hendges und der Chemikerin Dr. rer. nat. Gabriele Halsen von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) sowie der Bericht der DZV-Vorsitzenden Dr. Angelika Brandl-Riedel.

Die DZV-Vorstandsvorsitzende Dr. Angelika Brandl-Riedel zeigte sich zu Beginn der diesjährigen Mitgliederversammlung des Deutschen Zahnärztesverbandes e. V. (DZV) Ende Juni sehr erfreut, diese unter strenger Einhaltung der „coronabedingten“ Hygieneregulungen als Präsenzveranstaltung durchführen zu können. Sie begrüßte die anwesenden Verbandsmitglieder und Gäste, darunter wieder zahlreiche Vertreter der anderen vier Säulen Nordrheins (KZV, ZÄK, FVDZ und ZA eG) und der DZV-Kooperationen.

Politik und Chemie

Martin Hendges, Ehrevorsitzender des DZV und stellvertretender KZBV-Vorsitzender, informierte die Zuhörer mit seinem umfassenden, höchst interessanten Impulsreferat über die aktuelle gesundheitspolitische Lage und das fast alles bestimmende Thema: „Auswirkungen der Coronakrise auf den Versorgungsbereich ‚Zahnmedizin‘ – welche Perspektiven gibt es und was können wir tun, um diese Herausforderungen zu meistern?“ Angesichts der Ernsthaftigkeit der Thematik zeigte Martin Hendges viele zukunftsweisende positive Perspektiven für die Zahnärzteschaft auf.

„Was mich ungemein gefreut hat, ist, dass wir von unserer KZV Nordrhein FFP-Masken zur Verfügung gestellt bekommen haben.“

Dr. Angelika Brandl-Riedel

Im Anschluss daran präsentierte die Chemikerin Dr. rer. nat. Gabriele Halsen von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), neuer Kooperations-



Dr. Angelika Brandl-Riedel freute sich sehr, dass es nach schwierigen Vorbereitungen möglich war, die jährliche Versammlung als Präsenzveranstaltung durchzuführen.



Zu Beginn gab der stellvertretende KZBV-Vorsitzende und DZV-Ehrevorsitzende Martin Hendges einen Überblick über die aktuelle Situation der Zahnärzteschaft.

partner des DZV, ihren Vortrag „Der Umgang mit Gefahrstoffen in der Zahnarztpraxis“. Zunächst stellte sie den Zuhörer verschiedene Arten von Gefahrstoffen, das grundsätzliche methodische Vorgehen bei der Gefährdungsbeurteilung und den Weg zu daraus abzuleitenden sinnvollen Maßnahmen vor. Im zweiten Teil ging sie dann detailliert auf ausgewählte Gefahrstoffgruppen ein, die gerade in der Zahnmedizin und in der Coronakrise zum Einsatz kommen.

Vielfältige Projekte und Aktionen

Die Vorstandsvorsitzende Dr. Angelika Brandl-Riedel berichtete ausführlich über die im DZV zuletzt umgesetzten und zukünftigen Projekte. In den Monaten vor der Versammlung stand



Unter den Zuhörern: Dr. Harald Holzer, Dr. Karl B. Reck und das KZV-Vorstandsmitglied Andreas Kruschwitz. In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass die Teilnehmer – soweit irgendwie möglich – an der Form der Präsenzveranstaltung festhalten möchten.



Dr. Gabriele Halsen von der Berufsgenossenschaft Arbeitsschutz hielt einen Vortrag über den Umgang mit Gefahrstoffen in der Zahnarztpraxis.

natürlich die Unterstützung der alle Praxen extrem belastenden „Coronazeit“ im Fokus – unter dem Motto: „Wir wollten informieren und Mut machen!“ Deshalb wurden ständig aktuelle Informationen zu wirtschaftlichen, juristischen sowie gesundheitspolitischen Themen auch mit neuen Verhaltensvorgaben und Hygienevorschriften an die Mitglieder versandt.

Ein offener Brief ging an Finanzminister Olaf Scholz, nachdem der Schutzschirm für Leistungserbringer im Gesundheitswesen die Zahnärzte außen vor ließ. Außerdem wurden Schutzvisiere importiert und in die Praxen geliefert.

Der DZV unterstützt die Praxen weiterhin mit umfangreichem Material zur Patientenaufklärung dabei, besorgte Patienten wie-

der in die zahnärztlichen Praxen zurückzuführen. Dazu werden Flyer, downloadfähige Materntexte, ständig aktualisierte Informationen und Webinare zur Verfügung gestellt. Zudem wurde die Internetseite für Patienten des DZV (mdz-online.de, Medizinischer Dienst der Zahnärzte) um die Rubrik „Corona-Patienteninformation“ erweitert.

Dr. Brandl-Riedel berichtete weiter, dass das „Praxis-Übergabe-, -Übernahme-Konzept“ des DZV ständig weiterentwickelt wird, um mittel- und kurzfristig beiden Seiten Hilfestellung geben zu können. Junge Zahnärzte werden vom DZV in die Niederlassung begleitet. Weiterhin wichtig bleibt auch die Unterstützung aller, die im Bereich des AuB-Konzepts alte und pflegebedürftige Menschen betreuen. Unter dem Motto



Auf dem Podium: Dr. Angelika Brandl-Riedel, ZA Martin Hendges, Dr. Stephan Kranz, ZA Christian Sternat, ZA Thorsten Sorg, Dr. Patrick Bruns



Die diesjährige DZV-Mitgliederversammlung konnte unter strenger Einhaltung der „coronabedingten“ Hygieneregeln als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

„Schnapp den AZUBI“ stellt der DZV den Mitgliedern umfangreiches Material zur Verfügung, um bei der Gewinnung von Auszubildenden zu helfen.

Abschließend wurden in mehreren Anträgen in die Zukunft gerichtete Arbeitsaufträge der Versammlung an Vorstand und Beirat mit Tragweite für die ganze Zahnärzteschaft festgehalten (s. auch www.dzv-netz.de), u. a.

- die Unterstützung, Förderung und Stärkung der Praxen bei coronabedingten veränderten Rahmenbedingungen in wirt-

schaftlichen und praxisrelevanten pragmatischen Fragestellungen,

- die Unterstützung der Mitglieder bei der Umsetzung der IT-Sicherheitsrichtlinie (§ 75b SGB V),
- die Unterstützung der Datenerhebungen der KZBV und der KZV Nordrhein (ZäPP). ■

Dr. Angelika Brandl-Riedel, Düsseldorf

Weitsicht statt Tunnelblick

Vortrag von Martin Hendges bei der DZV-Mitgliederversammlung

Ein wesentlicher Programmpunkt bei der jährlichen Mitgliederversammlung des Deutschen Zahnärzteverbandes (DZV) in Pulheim bei Köln am 24. Juni 2020 war die gut einstündige Rede des stellvertretenden KZBV-Vorsitzenden und DZV-Ehrenvorsitzenden Martin Hendges.

Dafür ist Martin Hendges bekannt: Vorträge, die als Tour d'horizon auf der Basis einer Fülle von Informationen und mit einem kritischen Blick auf Gegenwärtiges den Zuhörern gangbare Zukunftsperspektiven eröffnen. So begann er dann auch bei der Mitgliederversammlung des Deutschen Zahnärzteverbandes (DZV) in Pulheim Ende Juni mit einem Rückblick auf die Anfänge der Coronakrise. Er analysierte die Reaktionen von Politik und Wissenschaft zu Jahresbeginn sowie in der Folge auch der Krankenkassen, in der Zahnärzteschaft und im übrigen Gesundheitswesen. Am Ende stand dann seine Forderung, unter dem Motto „Weitsicht statt Tunnelblick“ den Blick nach vorne zu richten.

Der Rückblick bis in den Januar zeige zunächst einmal, dass Deutschland „gesamtgesellschaftlich schlecht aufgestellt war“, um mit einer Pandemie umzugehen. Beispiele seien u. a. die Abhängigkeit vom Ausland bei der Versorgung mit Medikamenten und Impfstoffen und fehlende Reserven für Schutzausrüstungen. Scharf kritisierte der DZV-Ehrenvorsitzende, dass von den Krankenkassen keine wirksame Unterstützung kam und von der Politik nur eine Liquiditätshilfe statt des angekündigten „Schutzschirms“ bewilligt wurde. Immerhin habe mit nordrheinischem Engagement sichergestellt werden können, dass Zahnärzte grundsätzlich Kurzarbeitergeld erhalten können.

Es gebe ganz offensichtlich eine Differenz zwischen dem Stellenwert, den der eigene Zahnarzt in der Wahrnehmung seiner Patienten habe, und dem, den Politik und auch GKV und PKV in Krisenzeiten der Zahnmedizin und der Zahnärzteschaft gegeben haben. Jens Spahn und die Gesundheitspolitiker der Union

„Die Inanspruchnahme medizinisch notwendiger Leistungen ist unser höchstes Gut im Gesundheitswesen. Denn Mundgesundheit hängt im Wesentlichen davon ab, dass unsere präventiven Bemühungen greifen können und zudem mögliche Erkrankungen frühzeitig erkannt und behandelt werden können.“

Martin Hendges

hätten sich zwar für die ursprünglich geplante Schutzschirm-Regelung im Sinne der Zahnärzte stark gemacht. Am Ende habe aber dann das SPD-geführte Finanzressort die geplante Regelung blockiert.

Aus den letzten Monaten könne der Berufsstand wichtige Lehren ziehen:

- Auf Krisen, wie die von der Corona-Pandemie verursachte, ist das Gesundheitssystem in Deutschland nicht vorbereitet. Dafür müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es Zahnärzten und Ärzten auch unter solchen Bedingungen ermöglichen, Versorgung sicherzustellen, ohne dabei die komplette Last selbst tragen zu müssen.
- Denn nach den Erfahrungen vom Frühjahr könne man sich nicht auf Hilfe von außen verlassen: weder von den gesetz-

lichen oder den privaten Krankenkassen noch von den Politikern.

- Deshalb ist mehr noch als sonst ein „gemeinsames und abgestimmtes Handeln des Berufsstandes und seiner Vertretung, besonders von KZBV und BZÄK, unerlässlich“.
- Der Anspruch darauf, als ZahnÄRZTE verstanden zu werden, muss gegenüber Politik und Öffentlichkeit noch stärker als bisher vertreten werden. Es gilt daher, das Bild des Zahnarztes als Arzt weiter zu schärfen und zum Wohle des Patienten etwa Schnittstellen zu Haus- und Fachärzten zu aktivieren.
- Schon kleine Auslöser können das Inanspruchnahme-Verhalten der Patienten verändern und sich stark auf die wirtschaftliche Situation der Praxen auswirken.

Hendges konnte den Zuhörern auch eine ganze Reihe positiver Zukunftsperspektiven vermitteln: So kommt die dringend notwendige Aktualisierung der Parodontaltherapie in Verbindung mit einer Unterstützenden Parodontitistherapie (UPT) in Form einer strukturierten Nachsorge im Gemeinsamen Bundesausschuss voran. Wichtige Entscheidungen stünden im G-BA bevor, danach gehe es darum, die Versorgungsstrecke entsprechend im Leistungskatalog abzubilden.

Die Weiterentwicklung der Digitalisierung im Allgemeinen und der Telematikinfrastruktur im Besonderen eröffne den Zahnarztpraxen nach den anfänglichen Herausforderungen in naher Zukunft allerlei Möglichkeiten und endlich „einen spürbaren Nutzen“ bzw. eine „messbare Bürokratiereduktion“. Die durch die aktuelle Gesetzgebung stark vorangetriebene rasche Entwicklung verändert den Gesundheitsmarkt und damit auch Rahmenbedingungen und Erfordernisse in zahnärztlichen Praxen (s. Seite 36, KZBV-VV).

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein



Der stellvertretende KZBV-Vorsitzenden und DZV-Ehrenvorsitzenden Martin Hendges forderte in seiner Rede auf der DZV-Mitgliederversammlung „Weitsicht statt Tunnelblick“.



Nicht nur online beieinander

8. Vertreterversammlung der KZBV als Videokonferenz

Aufgrund der Corona-Pandemie fand die 8. Vertreterversammlung (VV) der KZBV am 1. und 2. Juli 2020 als Videokonferenz statt. Bei zentralen Themen wie den Konsequenzen aus der Coronakrise und der wachsenden Zahl von investorenfinanzierten MVZ bewiesen die am Bildschirm verbundenen Delegierten und der KZBV-Vorstand, wie eng sie beieinander sind.

Die 8. Vertreterversammlung (VV) der KZBV der laufenden Legislaturperiode fand in diesem Jahr nicht in Köln, sondern von Köln aus als Videokonferenz statt. Der VV-Vorsitzende Dr. Karl-Friedrich Rommel gab in seiner Begrüßungsrede die allgemeine Stimmung wieder, als er sagte: „Eine Präsenzveranstaltung wäre uns lieber gewesen, aber aufgrund der aktuellen Situation ließ sich dies nicht umsetzen.“

Dr. Wolfgang Eber stellte zu Beginn seines Berichts in einer „besonderen VV in bewegten Zeiten“ stolz fest, man habe trotz schwieriger Rahmenbedingungen auch von außen Zustimmung zum erfolgreichen Vorgehen bekommen: „Wir wurden vor neue Aufgaben gestellt und haben Entscheidungen getroffen, die alle Kräfte bis an die Grenzen der Belastbarkeit beansprucht haben. Aber auch in dieser schwierigen Lage ist es gelungen, gemeinsame Lösungen und ein effizientes Krisenmanagement umzu-

setzen.“ Das Infektionsrisiko für Patienten, Zahnärzte und Praxispersonal konnte minimiert, die Versorgung bei maximalem Infektionsschutz aufrechterhalten und die Schmerz- und Notfallversorgung von infizierten und unter Quarantäne stehenden Patienten gewährleistet werden.

Schockierende Politik

Der KZBV-Vorsitzende erklärte deshalb: „Meine Hochachtung und mein herzlichster Dank gelten allen Zahnärztinnen, Zahnärzten und Praxisteams, die in dieser Situation für ihre Patienten da waren, als es darauf ankam!“ Es sei aus dem Stand gelungen, ein Netz von Behandlungszentren in 30 Kliniken und 170 Schwerpunktpraxen für die Akut- und Notfallversorgung aufzubauen: „Bis heute ist kein Fall bekannt geworden, bei dem es zu einer Infektion im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung gekommen ist.“

Umso unverständlicher sei gewesen, dass die Politik die Leistungen des Berufsstandes nicht anerkannt habe: „Unser System hat ohne Hilfe von außen mit eigener Kraft bewiesen, dass wir auch in Krisenzeiten, die uns überraschen, handlungsfähig sind. (...) Wegen existenzgefährdender Fallzahlrückgänge haben wir dafür gekämpft, dass der finanzielle Schutzschirm für Krankenhäuser und Ärzte zur Sicherung der Versorgung auf

unsere Zahnarztpraxen ausgeweitet wird. Dennoch haben wir keine Berücksichtigung im Krankenhausentlastungsgesetz gefunden. Selbst die COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung, in der unsere Forderung nach paritätischer Lastenteilung zwischen Kassen und KZVen bereits beschnitten war, wurde durch das Bundesfinanzministerium auf eine Liquiditätshilfe mit Rückzahlungspflicht gestutzt.“

Die Politik habe echte Unterstützung verweigert, während Ärzte, Psychotherapeuten, Kliniken, Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen sowie andere Branchen diese erhalten hätten: „Das hat mich doch sehr schockiert.“ Kritik übte Eßer auch an den gesetzlichen Krankenkassen, die sich der gemeinsamen Sicherstellungsverantwortung verweigert hätten, indem sie eine paritätische Lastenteilung beim ursprünglich geplanten Schutzschirm ablehnten. Die oft beschworene „Vertragspartnerschaft“ sei an diesem Punkt zur Worthülse verkommen. Unsolidarisch sei auch die PKV gewesen: „Trotz Gesprächsversuchen hat sich deren Verband geweigert, der Vereinbarung mit der GKV zu zentral beschaffter Schutzausrüstung im geplanten Umfang beizutreten oder sich an einem Rettungsschirm zu beteiligen.“

Die mangelnde Anerkennung durch viele Politiker und alte Vorurteile stehen im Gegensatz zum großen Vertrauen, das die Patienten dem eigenen Zahnarzt entgegenbringen. Sie seien auch nicht in Einklang zu bringen mit dem großen Einsatz des Berufsstandes für die Mundgesundheit und für vulnerable Gruppen. Es gelte, so Dr. Eßer weiter, in Zukunft nach außen noch mehr die Stärke eines freiberuflichen, selbstverwalteten und gemeinwohlorientierten Gesundheitssystems herauszustellen, das sich nicht der Kommerzialisierung unterordnet. Seine Botschaft über die VV hinaus an alle Kollegen lautete daher: „Es ist ein Irrweg, Ökonomen die Ausrichtung eines Solidarsystems zu überlassen. (...) Wir müssen unseren Berufsstand wieder auf das fokussieren, was uns ausmacht: Arzt, Freiberufler, Helfer und Heiler!“

Flächendeckende Patientenversorgung

Laut den Daten, die der KZBV Anfang Juli vorlagen, waren zwischen März und Mai im Vorjahresvergleich Rückgänge im Leistungsvolumen von bis zu 50 Prozent festzustellen. Anzeichen für Normalisierungstendenzen ließen sich erst ab Mitte Mai beobachten. „Die Folgen spüren besonders junge Praxen, die für unsere Zukunft und den Erhalt der flächendeckenden Patientenversorgung stehen“, sagte Dr. Eßer. Zugleich werde ein verheerendes Signal an Studierende und angestellte Zahnärzte ausgesandt, die eine Niederlassung planen: „Wir fordern die Politik erneut auf, diese gravierende Fehlentscheidung zu revidieren und anzuerkennen, dass wir als wichtiger Teil der Daseinsvorsorge systemrelevant sind!“

Eßer forderte aus den gleichen Gründen eine Weiterentwicklung bzw. Verschärfung der Regelungen für rein zahnärztliche Medizinische Versorgungszentren. Die Zahl dieser MVZ ist trotz gewisser Beschränkungen im TSVG weiter stark gestiegen, und sie

RESOLUTION

VERTRAGSZAHNÄRZTE SIND SYSTEMRELEVANT!

Die Vertreterversammlung der KZBV zeigt sich zutiefst enttäuscht über die COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung und fordert die Politik auf, anzuerkennen, dass Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte systemrelevant und ein wichtiger Teil der Daseinsvorsorge sind.

Anders als die Vertragsärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser sowie Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen, erhalten Vertragszahnärzte lediglich eine Liquiditätshilfe mit einer hundertprozentigen Rückzahlungsverpflichtung. Diese stellt eine nicht nachvollziehbare und in keinster Weise gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar und stößt auf den schärfsten Protest der Vertragszahnärzteschaft. Zur Krisenbewältigung wären finanzielle Zuschüsse und eine paritätische Lastenteilung notwendig gewesen. Von einem Schutzschirm kann daher keine Rede sein. Damit wird die Bedeutung der zahnmedizinischen Versorgung als Teil der Daseinsvorsorge durch die Politik nicht anerkannt.

Die Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie ihre Praxisteamer haben in der Krise unter Einhaltung höchster Hygienestandards und trotz der hohen weiterlaufenden Kosten die zahnärztliche Versorgung aufrechterhalten. Gleichzeitig wurde in kürzester Zeit ein flächendeckendes Netz von Schwerpunktpraxen zur Behandlung von infizierten und unter Quarantäne gestellten Patienten aufgebaut, mit Schutzausrüstung versorgt und die Hilfesuchenden professionell behandelt. Die Vertragszahnärzteschaft hat bewiesen, dass auf sie in der Krise Verlass ist.

Durch die vom Bundesgesundheitsministerium erlassene COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung werden die massiven negativen Folgen der Corona-Pandemie für die Zahnarztpraxen zwar teilweise kurzfristig abgefedert, jedoch durch die Rückzahlungsverpflichtung in voller Höhe in die Folgejahre verlängert. Dies trifft in besonderem Maße junge Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte sowie Gründer und Praxen in strukturschwachen, ländlichen Regionen.

Die weltweit als beispielhaft anerkannte zahnärztliche Versorgung in Deutschland mit einem flächendeckenden und wohnortnahen Praxisnetz sowie herausragenden Ergebnissen bei der Mundgesundheit kann in Zukunft jedoch nur dann aufrechterhalten werden, wenn die vorhandenen Versorgungsstrukturen auch in Krisenzeiten nicht gefährdet werden. Als systemrelevante Leistungsträger und Teil der Daseinsvorsorge müssen auch Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte finanzielle Zuschüsse für den Erhalt der Versorgungsstrukturen und der Arbeitsplätze in den Praxen bekommen. Sie dürfen in der Krise bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Lasten von der Politik nicht allein gelassen werden.

lassen sich nach wie vor hauptsächlich in einwohner- und einkommensstarken, meist überversorgten Gebieten nieder: „Angesichts des ungebrochenen Wachstumstrends in diesem Bereich werden wir unsere Forderungen nach einer Rechts-



Außergewöhnliche Zeiten begründen außergewöhnliche Maßnahmen. Die erste KZBV-VV als Videokonferenz funktionierte technisch hervorragend. Dennoch klagten Teilnehmer über die wegen der räumlichen Trennung fehlenden direkten Kontakte und persönlichen Gespräche am Rande.

grundlage für Anstellungsgrenzen in MVZ, einer räumlich-fachlichen Begrenzung der Gründungsbefugnis von Kliniken und der Einführung eines MVZ-Registers in die politische Diskussion einbringen.“

Nach einigen positiven Nachrichten über die Fortschritte bei der Etablierung einer PAR-Richtlinie, die den wissenschaftlichen Stand der Erkenntnisse in die Versorgung einbringt, wandte sich Eßer abschließend noch einmal an den gesamten Berufsstand: „Lassen Sie uns nach vorne blicken und Herausforderungen gemeinsam angehen. Lassen Sie uns zeigen, dass wir zusammenstehen und uns nicht entmutigen und auseinanderdividieren lassen – besonders in schwierigen Zeiten wie diesen.“

Nutzen digitaler Anwendungen

Aus seinem Zuständigkeitsbereich berichtete anschließend – als zweiter Nordrheiner im KZBV-Vorstand – der stellvertretende KZBV-Vorsitzende Martin Hendges über das gute Voranschreiten digitaler Leuchtturmprojekte der Zahnärzteschaft wie das elektronische Beantragungs- und Genehmigungsverfahren („elektronischer HKP“). Dazu zählt auch das elektronische Zahnbonusheft, das als erstes medizinisches Informationsobjekt (MIO) im zahnärztlichen Bereich in die elektronische Patientenakte (ePA) integriert werden soll, oder die Einführung verschiedener Videoleistungen.

Hendges erklärte: „Wir gehen davon aus, dass wir das elektronische Beantragungsverfahren 2022 in die flächendeckende Ver-



KONSEQUENZEN FÜR DIE ZUKUNFT

Der KZV-Vorsitzende Ralf Wagner beteiligte sich engagiert an der Diskussion und erklärte u. a.: „Gerade in dieser Vertreterversammlung dürfen nicht technische Details im Mittelpunkt stehen.“ Entscheidend seien vielmehr die zentralen Themen aus dem Vortrag von Dr. Eßer wie der nicht akzeptable politische Umgang mit der Zahnärzteschaft, die fehlende Anerkennung der eigenen Systemrelevanz und die Konsequenzen, die der Berufsstand und seine Vertreter daraus für die Zukunft ziehen müssen. Dazu die problematische Zunahme der Zahl der rein zahnärztlichen MVZ.

Wagner weiter: „Die Resolution [Seite 37] zeigt, wie wir uns fühlen, aber auch, wie viel Mühe und Zeit es die KZBV und die einzelnen KZVen gekostet hat, um in der Krise möglichst viel für die Kollegen zu erreichen. Corona steht nicht in unseren Dienstverträgen! Dennoch hat es zeitweise einen großen Teil unserer Zeit in Anspruch genommen. Ich danke allen, die sich mit vielen konstruktiven Gedanken eingebracht haben, auch für die gute Zusammenarbeit in dieser schwierigen Zeit.“



Die Delegierten der KZV-Nordrhein trafen sich dieses Mal in Düsseldorf in den Räumen der KZV Nordrhein: Dr. Andreas Janke, ZA Andreas Kruschwitz (als Mitglied des Datenkoordinierungsausschusses), Frank Brüsch (als Gast) sowie Dr. Hansgünter Bußmann, ZA Ralf Wagner, ZA Lothar Marquardt. Der fünfte Delegierte Dr. Ludwig Schorr fehlt leider auf dem Foto.

sorgung bringen können. Vorgesehen ist dabei, dass Zahnärzte einen elektronischen Antragsdatensatz an die Krankenkasse übermitteln und diese einen Datensatz wieder an die Praxis zurückschickt – digital, direkt und sicher. Das Praxisverwaltungssystem kann die Daten automatisch verarbeiten. Vorteile sind eine messbare Bürokratiereduktion für die Praxen, schnellere Bearbeitungszeiten aufseiten der Kassen und zugleich mehr Transparenz für Versicherte. Bezogen auf die Versorgung mit Zahnersatz werden die Patienteninformationen zum Beispiel übersichtlicher und verständlicher als beim heutigen HKP.“ In der ePA sei bereits das elektronische Bonusheft angelegt. Später soll ein elektronischer Implantatpass folgen: „Anwendungen der Telematikinfrastruktur (TI) mit spürbarem Nutzen für Zahnarztpraxen und Patienten kommen also in absehbarer Zeit in die Versorgung.“

„Wir fordern die Politik erneut auf anzuerkennen, dass wir als wichtiger Teil der Daseinsvorsorge systemrelevant sind!“

Dr. Wolfgang Eßer

Hendges berichtete zudem, dass KZBV und GKV-Spitzenverband sich auf Anforderungen an technische Verfahren bei Videoleistungen geeinigt haben: „Mit ihrer Hilfe können für Pflegebedürftige und Menschen mit Beeinträchtigung zum Beispiel im Vorfeld eines Zahnarztbesuchs Symptome abgeklärt und die aufsuchende Versorgung besser organisiert werden. Mit einer solchen ersten Indikationsstellung lässt sich die Situation der Patienten bereits vor der Behandlung besser einschätzen. Weitere mögliche Szenarien wären etwa eine Nachkontrolle nach einer umfangreicheren Behandlung sowie eine Erörterung von anstehenden prothetischen Planungen.“

Darüber hinaus seien auch Videofallkonferenzen mit dem Pflegepersonal und gegebenenfalls videogestützte Telekonsile arztgruppenübergreifend sinnvoll und brächten Vorteile für alle Beteiligten – Zahnärzte, Pflegeeinrichtungen, Patienten und Krankenkassen. Die kürzlich getroffene Vereinbarung zu den technischen Voraussetzungen schaffe Sicherheit für Praxen und Versicherte in Bezug darauf, wie sensible Daten verwendet und übertragen werden. Für die neuen Anwendungen berät der Bewertungsausschuss derzeit über besondere Abrechnungspositionen im Bewertungsmaßstab zahnärztlicher Leistungen (BEMA).

IT im Mittelpunkt

Welch hohen Stellenwert Digitalisierungsprojekte auch wegen der zahlreichen entsprechenden Gesetze der Ära Spahn trotz Corona im Augenblick haben, spiegelt sich darin wider, dass diese auch im Vortrag des stellvertretenden KZBV-Vorsitzenden Dr. Karl-Georg Pochhammer im Mittelpunkt standen. Er stellte



Der KZBV-Vorsitzende Dr. Wolfgang Eßer erklärte u. a.: „Bei unserer Forderung, als systemrelevanter Teil des Gesundheitswesens behandelt zu werden, geht es nicht nur um Achtung und Anerkennung, es geht auch um Rechtsfolgen und um eine Gleichbehandlung nicht nur beim Schutzschirm, sondern etwa auch in der Kinderbetreuung.“



Der stellvertretende KZBV-Vorsitzende Martin Hendges wies die Zuhörer darauf hin, dass in absehbarer Zeit „Anwendungen der Telematikinfrastruktur (TI) mit spürbarem Nutzen für Zahnarztpraxen und Patienten“ in die Versorgung eingeführt werden.



Der andere stellvertretende KZBV-Vorsitzende Dr. Karl-Georg Pochhammer stellte den Delegierten die „Richtlinie zur IT-Sicherheit in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung“ vor.

den Delegierten die „Richtlinie zur IT-Sicherheit in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung“ vor, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen von KZBV und auch KBV im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu erarbeiten ist.

Pochhammer erklärte: „Mittels klarer Vorgaben sollen Zahnärztinnen und Zahnärzte unterstützt werden, sensible Gesundheitsdaten noch besser zu schützen, als das bislang schon der Fall ist. Tatsächlich geben wir mit der Richtlinie gerade in Verbindung mit weiteren von uns zur Verfügung gestellten Dokumenten wie dem Praxis-Guide konkrete Umsetzungsempfehlungen zur Einhaltung bestehender Anforderungen an die IT-Sicherheit und damit insbesondere auch zur Einhaltung der eher unspezifischen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung.“

Dr. Pochhammer beruhigte die Delegierten: „Der messbare Aufwand zur Erfüllung der Anforderung der Richtlinie dürfte für Praxen, die bislang schon geltende Vorgaben umfassend beachten, vergleichsweise gering sein. Die KZBV hat sich bei der Erstellung und Abstimmung der Richtlinie noch einmal mit Nach-

druck und Erfolg dafür eingesetzt, dass die Vorgaben nicht über das notwendige Maß hinausgehen und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar sind.“

Zur Störung des Versichertenstammdatenmanagements im Mai positionierte sich Dr. Pochhammer klar: „Für uns steht fest, dass dieser ärgerliche Vorfall auf keinen Fall zulasten der Zahnärzteschaft gehen darf, weder finanziell noch organisatorisch. Die für die Technik verantwortliche gematik hat uns mehrfach zugesichert, dass Praxen durch die Behebung der Störung keine Kosten entstehen.“

Am Ende der Veranstaltung mussten die Delegierten noch einige Geduld aufbringen, da die gesetzlichen Vorgaben das Prozedere der Abstimmungen über die verschiedenen Anträge vorsichtig formuliert „entschleunigten“. Bei Kernthemen wie den Konsequenzen aus der Coronakrise und der wachsenden Zahl von investorfinanzierten MVZ bewiesen die Delegierten mit großer Zustimmung, dass sie die standespolitischen Positionen des Vorstands unterstützen (Anträge unter www.kzbv.de). ■

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein

Mehr als 1.000 rein zahnärztliche MVZ

Vergewerblichung und Kommerzialisierung drohen

Das dynamische Wachstum rein zahnärztlicher Medizinischer Versorgungszentren setzt sich offensichtlich ungebremst fort. Das geht aus einer aktuellen Auswertung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) hervor, die die Entwicklung solcher MVZ für den deutschen Dentalmarkt kontinuierlich abbildet. Bis Ende Juni ist demnach bereits mit einer Zahl von voraussichtlich 1.040 zugelassenen rein zahnärztlichen MVZ zu rechnen.

Deutliche Zuwächse sind dabei auch im Bereich investorengestützter MVZ (I-MVZ) zu verzeichnen: Gab es im Dezember 2015 lediglich zehn I-MVZ, so waren es im März 2020 bereits 207. Im zweiten Halbjahr 2019 ist die Zahl der I-MVZ um weitere 22 Prozent gestiegen. Auch ihr Anteil am MVZ-Gesamtmarkt wächst kontinuierlich. Er wird sich zum zweiten Quartal 2020 voraussichtlich auf gut 21 Prozent belaufen – Tendenz weiter steigend.

„Diese Daten bestätigen uns einmal mehr darin, dass bestehende MVZ-Regelungen schnellstmöglich und konsequent weiterentwickelt werden müssen. Die Corona-Krise zeigt doch ganz klar, dass eine Vergewerblichung und Kommerzialisierung des Gesundheitswesens, wie sie etwa in den USA schon weiter fortgeschritten ist, ein fataler Irrweg ist. Insofern werden wir im Herbst konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen für MVZ machen“, sagte Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstandes anlässlich der Vertreterversammlung der KZBV im Juli.

I-MVZ vorwiegend in gut versorgten Gegenden mit höherem Durchschnittseinkommen

Nach Erkenntnissen der KZBV siedeln sich I-MVZ vorwiegend in gut versorgten, urbanen Gegenden an, in denen das Durchschnittseinkommen höher ist. An der Versorgung ländlicher,

„Die Corona-Krise zeigt doch ganz klar, dass eine Vergewerblichung und Kommerzialisierung des Gesundheitswesens (...) ein fataler Irrweg ist.“

Dr. Wolfgang Eßer



Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des KZBV-Vorstandes: „Die Aufrechterhaltung der flächendeckenden, wohnortnahen und qualitätsgesicherten Versorgung durch freiberuflich tätige, dem Gemeinwohl verpflichtete Zahnärztinnen und Zahnärzte wird mit dem Geschäftsmodell der Investoren auf Dauer gefährdet.“

strukturschwacher Regionen beteiligen sich I-MVZ hingegen nur in geringem Umfang: Nur sieben Prozent der I-MVZ liegen in ländlichen Bereichen mit niedrigem Medianeinkommen, während rund 76 Prozent in städtischen Bereichen mit hohem Einkommen angesiedelt sind.

„Damit leisten sie so gut wie keinen Beitrag zur Patientenversorgung in Gebieten, in denen am ehesten Versorgungsengpässe und Unterversorgung drohen“, sagte Eßer. „Die Aufrechterhaltung der flächendeckenden, wohnortnahen und qualitätsgesicherten Versorgung durch freiberuflich tätige, dem Gemeinwohl verpflichtete Zahnärztinnen und Zahnärzte wird mit dem Geschäftsmodell der Investoren auf Dauer gefährdet.“

MVZ-Register könnte mangelhafte Informationslage verbessern

Die KZBV identifiziert für den zahnärztlichen Bereich derzeit zwölf Groß- und Finanzinvestoren mit einem weltweiten Gesamtinvestitionsvolumen von etwa 94 Milliarden Euro. Nur durch aufwändige Recherchen in Handelsregistern und speziellen Datenbanken lassen sich derzeit Beteiligungsstrukturen der Investoren teils aufdecken. Diese mangelhafte Informationslage könnte durch ein MVZ-Register dauerhaft verbessert werden.

Weitere Informationen zu fremdinvestorengesteuerten Z-MVZ und Dentalketten können unter www.kzbv.de abgerufen werden.

KZBV, Pressemitteilung, 2.7.2020



Die Digitalisierung des bislang papiergebundenen Bonusheftes bringt eine erhebliche Erleichterung für Patienten sowie Zahnarztpraxen mit sich. So entfällt etwa künftig z. B. das Nachtragen von Vorsorgeuntersuchungen, wenn Patienten bei ihrem Termin in der Praxis das Bonusheft nicht dabei hatten.

Elektronisches Zahnbonusheft

KBV und KZBV schaffen Grundlagen für elektronische Patientenakte

Das bewährte Bonusheft für den Eintrag von Vorsorgeuntersuchungen in der Zahnarztpraxis wird digital: In enger Zusammenarbeit haben Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) das medizinische Informationsobjekt (MIO) „zahnärztliches Bonusheft“ festgelegt. Patientinnen, Patienten und Zahnarztpraxen können die Anwendung ab dem Jahr 2022 als Bestandteil der elektronischen Patientenakte (ePA) nutzen.

„In nur sechs Monaten konnte das MIO ‚zahnärztliches Bonusheft‘ dank der erfolgreichen Kooperation mit der KZBV fertiggestellt werden. Damit liegen wir voll im Zeitplan“, betonte Dr.

Andreas Gassen, Vorstandsvorsitzender der KBV, und fügte hinzu: „Durch die standardisierte Erfassung der medizinischen Daten wird es möglich, die Vorteile der Digitalisierung zu nutzen.“

Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstandes des KZBV: „Als erstes zahnärztliches MIO wird das elektronische Bonusheft in absehbarer Zeit in die ePA integriert. Vorteile sind eine messbare Bürokratiereduktion für Praxen und zugleich mehr Transparenz für Versicherte. Davon profitiert das Zahnarzt-Patientenverhältnis, ebenso wie die bereits sehr gute Versorgungsqualität. Die Gleichung lautet: Weniger Papier in den Praxen und schnellere, optimierte Prozesse = mehr Zeit für Behandlung!“ Auch



weitere digitale Leuchtturmprojekte des Berufsstandes kommen gut voran, sagte Eßer. „Erklärtes Nahziel ist es, Bürokratieentlastung in die Praxen zu bringen, indem papiergebundene Prozesse wie das Antrags- und Genehmigungsverfahren digitalisiert und entsprechende Arbeitsschritte verbessert werden.“

Die Digitalisierung des bislang papiergebundenen Bonusheftes bringt eine erhebliche Erleichterung für Patienten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte mit sich. So entfällt etwa künftig das Nachtragen von Vorsorgeuntersuchungen, wenn Patienten bei ihrem Termin in der Praxis das Bonusheft nicht dabei hatten. Patienten können mit der neuen digitalen Anwendung bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse auch einfacher nachweisen, dass sie Kontrollen beim Zahnarzt regelmäßig wahrgenommen haben, um bei einer Versorgung mit Zahnersatz ihren Bonusanspruch zu wahren.

Wenn Patienten regelmäßig zur zahnärztlichen Kontrolluntersuchung gehen und diese in das Bonusheft eintragen lassen, erhalten sie von ihrer Kasse einen höheren Festzuschuss. In Zukunft können entsprechende Apps mithilfe des MIO „Zahnbonusheft“ Versicherte auch an Vorsorgetermine erinnern. Praxen können ihre Patienten künftig zudem einfacher über den Status der Vorsorge informieren.

Medizinische Informationsobjekte dienen dazu, medizinische Daten nach einem festgelegten Format zu dokumentieren, beispielsweise standardisiert in einer elektronischen Patientenakte. Ziel ist es, dass die strukturierten Daten über jedes IT-System ausgelesen und bearbeitet werden können. Informationen sollen so leichter zwischen einzelnen Heilberufen, Kostenträgern und weiteren Akteuren im Gesundheitswesen ausgetauscht werden können. Der Patient bleibt dabei jederzeit Herr seiner Daten, eine Verarbeitung oder Einsicht erfolgt nur mit seiner Zustimmung. Ein Zugriff auf die Daten der ePA durch die Krankenkassen ist nicht vorgesehen.

Die Kommentierungsphase für das MIO „zahnärztliches Bonusheft“ hatte am 18. März begonnen und endete planmäßig am 29. April. Insgesamt sind 30 Kommentare eingegangen. Das anschließende so genannte „Benehmensherstellungsverfahren“ war fristgerecht Ende Juni abgeschlossen worden. Eine Übersicht aller eingegangenen Kommentare, Stellungnahmen und Antworten wurde auf mio.kbv.de veröffentlicht.

Ein „Letter of Intent zur Digitalisierung“ der Bundesorganisationen von Ärzten, Apothekern und Zahnärzten kann auf der Website der KZBV abgerufen werden. Mit diesem koordinierten Vorgehen hatten KBV, die ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände und die KZBV im Jahr 2018 die Bedeutung der Telematikinfrastruktur für das Gesundheitswesen betont und den Einsatz neuer Technologien in allen Anwendungsbereichen befürwortet. Die Initiative umfasst auch die Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen digitalen Agenda.

„Erklärtes Nahziel ist es, Bürokratieentlastung in die Praxen zu bringen, indem papiergebundene Prozesse digitalisiert und entsprechende Arbeitsschritte verbessert werden.“

Dr. Wolfgang Eßer

KBV und KZBV, Pressemitteilung, 30. Juli 2020

Werbung mit perfekten Zähnen

OLG Frankfurt: Unzulässiges Erfolgsversprechen im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes

© AdobeStock/REDPIXEL



Unzulässiges Erfolgsversprechen im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes (HWG) kann auch dann vorliegen, wenn die beworbene Wirkung (hier: perfekte Zähne) zwar nicht vollständig objektivierbar ist, ihr jedoch jedenfalls ein objektiver Tatsachenkern zu entnehmen ist. Der Verbraucher ist bei Werbeaussagen von Ärzten aufgrund deren Heilauftrages wenig geneigt, von reklamehaften Übertreibungen auszugehen, entschied das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) mit Urteil vom 27.02.2020 – Az. 6 U 219/19 – und untersagte einer Kieferorthopädin die von einem Wettbewerber angegriffenen Werbeaussagen.

Die Parteien sind Kieferorthopäden. Sie streiten im Eilverfahren um Werbeaussagen der Antragsgegnerin. Diese bewirbt ein Zahnschienen-System auf ihrer Homepage u.a. mit den Aussagen: „x ist eine kostengünstige individuelle Zahnsperre für Leute, die wenig Zeit haben und trotzdem perfekte Zähne haben möchten. Sie sehen sofort beim ersten Termin, welche Ergebnisse sie innerhalb von sechs Monaten erreichen können. „... man (erhält) 14 Schienen für jeden Kiefer, die man jeweils zwei Wochen trägt, jede Schiene ist anders und verändert ihre Zähne Schritt für Schritt ... Und bald werden Sie auf Fotos deutlich schöner lächeln.“

Die Antragstellerin hält diese Angaben für unzulässig. Das Landgericht hat ihren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Berufung hatte vor dem OLG Erfolg. Dem Antragsteller stehe ein Unterlassungsanspruch zu, da die Antragsgegnerin mit den Aussagen fälschlich

den Eindruck erwecke, dass „ein Erfolg der beworbenen Behandlung mit Sicherheit erwartet werden kann.“ Gemäß § 3 S. 2 Nr. 2 a HWG sei es unzulässig, durch Werbeaussagen den Eindruck hervorzurufen, dass ein bestimmter Erfolg „sicher“ eintrete. Hintergrund dieser Regelung sei, „dass es aufgrund individueller Disposition beim einzelnen Patienten ... stets zu einem Therapieversagen kommen kann, mit dem eine Erfolgsgarantie unvereinbar ist“.

© AdobeStock/Pakhnyushchy





Ausgehend vom Verständnis eines durchschnittlichen Werbeadressaten habe die Antragsgegnerin durch die Werbung mit „perfekten Zähnen“ unzulässig einen Behandlungserfolg versprochen. Die Angabe „perfekte Zähne“ sei kein reines subjektives Werturteil. „Zwar mag die Perfektion von Zähnen nicht vollständig objektivierbar sein“, konstatiert das OLG. Offensichtlich aber gehe es hier um die Korrektur von Zahnfehlstellungen. „Der Umstand, ob Zähne gerade sind oder nicht, lässt sich durchaus

Erläuterungen:

**GESETZ ÜBER DIE WERBUNG
AUF DEM GEBIETE DES HEILWESENS
HEILMITTELWERBEGESETZ**

§ 3

¹Unzulässig ist eine irreführende Werbung.

²Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor,

1. wenn Arzneimitteln, Medizinprodukten, Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder anderen Mitteln eine therapeutische Wirksamkeit oder Wirkungen beigelegt werden, die sie nicht haben,
2. wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass
 - a) ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann,

...

vom Standpunkt eines objektiven Betrachters beurteilen und wird in der Werbung auch fotografisch dargestellt,“ führt das OLG weiter aus. Damit enthalte die Werbeaussage einen objektiven Tatsachekern, der zugleich ein Erfolgsversprechen beinhalte.

Der angesprochene Verkehr verstehe das Werbeversprechen der Perfektion im hier gegebenen Kontext auch nicht als bloße reklamehafte Übertreibung. Zwar sei dem Verbraucher geläufig, dass Superlative in der Werbung oft nur als Anpreisungen und nicht als Tatsachenbehauptung verwendet werden. Dies könne hier jedoch nicht angenommen werden, da es sich um den Werbeauftritt einer Ärztin handele. Bei Werbemaßnahmen und Internetauftritten von Ärzten bestehe eine andere Verkehrserwartung als bei Werbemaßnahmen „normaler“ Unternehmen. Der Verbraucher bringe Ärzten aufgrund ihres Heilauftrags ein besonderes Vertrauen entgegen und gehe daher von einer gewissen Objektivität und Zurückhaltung bei Werbeangaben aus. Folglich sei er weniger geneigt, von einer bloßen reklamehaften Übertreibung auszugehen. „Er nimmt die Angaben im Zweifel ernst“, resümiert das OLG.

Die im Eilverfahren ergangene Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 27.02.2020 – Az. 6 U 219/19
(vorausgehend: Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 18.09.2019 – Az. 3–8 O 68/19) ■

Pressemitteilung des OLG Frankfurt/Main vom 14.04.2020

KH/ Karl-Häupl-Institut

ZAHNÄRZTLICHE FORTBILDUNG

09.09.2020 | 20015 | 5 Fp

Hygiene in der Zahnarztpraxis – Teil 2

inkl. Begehungen nach MPG

Dr. Johannes Szafraniak

Dr. rer. nat. Thomas Hennig

Mi, 09.09.2020, 15 bis 20 Uhr

Teilnehmergebühr: 220 €

Praxismitarbeiter/innen (ZFA) 110 €

16.09.2020 | 20114 | 9 Fp

Keep On Swinging – Ultraschallbehandlung in der Parodontologie

Dr. Michael Maak

Mi, 16.09.2020, 12 bis 19 Uhr

Teilnehmergebühr: 370 €

18.09.2020 | 29397 | 9 Fp

Praxisabgabeseminar

verschiedene Referenten

Fr, 18.09.2020, 14 bis 18 Uhr

Sa, 19.09.2020, 9 bis 14.30 Uhr

Teilnehmergebühr: 190 €

(weitere Informationen S. 48)

18.09.2020 | 20131 | 13 Fp

Sich und das Team besser durch die Krise führen

Dr. Gabriele Brieden

Mi, 18.09.2020, 14 bis 18 Uhr

Mi, 19.09.2020, 14 bis 18 Uhr

Teilnehmergebühr: 350 €

Praxismitarbeiter/innen (ZFA) 240 €

23.09.2020 | 20117 | 6 Fp

Medizin trifft Zahnmedizin

„Flach gelegt?“ – Wenn schon, dann aber richtig! – Lagerungs-Besonderheiten bei Risikopatienten

Dr. med. Catherine Kempf

Sa, 23.09.2020, 14 bis 19 Uhr

Teilnehmergebühr: 230 €

26.09.2020 | 20803 | 5 Fp

2. Tag der Seniorenzahnmedizin

verschiedene Referenten

Sa, 26.09.2020, 10 bis 15.15 Uhr

Teilnehmergebühr: 230 €

(weitere Informationen S. 48)

VERTRAGSWESEN

23.09.2020 | 20317 | 5 Fp

Die leistungsgerechte Abrechnung kieferorthopädischer Leistungen nach BEMA

Dr. Karl Reck

Mi, 23.09.2020, 14 bis 19 Uhr

Teilnehmergebühr: 30 €

FORTBILDUNG DER UNIVERSITÄT KÖLN

23.09.2020 | 20365 | 36 Fp

Kieferchirurgischer Arbeitskreis

Prof. Dr. Dr. Joachim E. Zöllner

Mi, 23.09.2020, 8.30 bis 13 Uhr

Mi, 14.10.2020, 8.30 bis 13 Uhr

Mi, 18.11.2020, 8.30 bis 13 Uhr

Mi, 09.12.2020, 8.30 bis 13 Uhr

Mi, 13.01.2021, 8.30 bis 13 Uhr

Mi, 24.02.2021, 8.30 bis 13 Uhr

Veranstaltungsort:

Klinik und Poliklinik für MKG

Plastische Gesichtschirurgie

Interdisziplinäre Poliklinik

Kerpener Str. 62 50937 Köln

Teilnehmergebühr: 250 Euro

FORTBILDUNGS PRAXISMITARBEITER-INNEN (ZFA)

18.09.2020 | 20231

„Damit wir uns richtig verstehen“

Rolf Budinger

Fr, 18.09.2020, 14 bis 18 Uhr

Teilnehmergebühr: 140 €

24.09.2020 | 20230

Ausbildung von ZMF und ZMP zur zertifizierten Referentin in Pflegeberufen

Dr. Friedrich Cleve

Do, 24.09.2020, 9 bis 18 Uhr

Fr, 25.09.2020, 9 bis 18 Uhr

Sa, 26.09.2020, 10 bis 18 Uhr

Teilnehmergebühr: 690 €

25.09.2020 | 20233

„be different“

Dr. phil. Esther Oberle-Rüegger

Fr, 25.09.2020, 13.30 bis 18 Uhr

Teilnehmergebühr: 150 €

02.10.2020 | 20232

Schlagfertigkeits-Training für den Praxisalltag

Rolf Budinger

Fr, 02.10.2020, 14 bis 18 Uhr

Teilnehmergebühr: 140 €

02.10.2020 | 20234

ABC der Prophylaxe der Implantate

Andrea Busch

Fr, 02.10.2020, 14 bis 18 Uhr

Teilnehmergebühr: 110 €

 28.10.2020 | 20933

Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz

Dr. Regina Becker

Mittwoch, 28.10.2020, 15 bis 18.30 Uhr

Teilnehmergebühr: 75 €

30.10.2020 | 20242

Organisation der Präventionsabteilung von DH und ZMP/ZMF: Schlank und effizient

Angelika Doppel

Freitag, 30.10.2020, 9 bis 15 Uhr

Teilnehmergebühr: 150 €

HINWEIS

Bitte beachten Sie bei der Anmeldung zu den Fortbildungsveranstaltungen die AGB der Zahnärztekammer Nordrhein:

www.zaek-nr.de

Für die Praxis: Fortbildung

– Das Karl-Häupl-Institut

> Dokumente

ZQMS- und Brandschutzhelferkurse

Letztmalig mit dem Follow-Up-Voucher buchen

Trotz der weitreichenden Corona-Schutzmaßnahmen und den damit verbundenen Schwierigkeiten und Auflagen bei der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen wird die Zahnärztekammer Nordrhein im Karl-Häupl-Institut noch in diesem Jahr letztmalig kostenfrei für Follow Up-Teilnehmer ZQMS- (Zahnärztliches Qualitätsmanagementsystem) und Brandschutzhelferkurse in unserem Hause anbieten.

Follow-Up-Teilnehmer benötigen für die Buchung der Kurse ihren Voucher, den sie im Rahmen der Veranstaltungsreihe erhalten haben. Anmeldung über www.khi-direkt.de.

Nicht-Follow-Up-Teilnehmer können diese Kurse ebenfalls buchen. Für die kostenpflichtige Teilnahme muss die Anmeldung über bolzen@zaek-nr.de oder telefonisch bei der Abteilung Fortbildung (Tel. 0211 44704-202) vorgenommen werden.

12.08.2020 | 20832 | 3 Fp

ZQMS-Einsteigerschulung

Claus Horn

Mi, 12.08.2020, 14 bis 15.30 Uhr

Teilnehmergebühr: 69 €

Follow-Up Teilnehmer kostenfrei

12.08.2020 | 20833

Brandschutzhelfer-Schulung

Tobias Wilkomsfeld

Mi, 12.08.2020, 16 bis 19 Uhr

Teilnehmergebühr: 99 €

Follow-Up Teilnehmer kostenfrei

28.10.2020 | 20834 | 3 Fp

ZQMS-Einsteigerschulung

Claus Horn

Mi, 28.10.2020, 15 bis 16.30 Uhr

Teilnehmergebühr: 69 €

Follow-Up Teilnehmer kostenfrei

28.11.2020 | 20835

Brandschutzhelfer-Schulung

Tobias Wilkomsfeld

Sa, 28.11.2020, 11 bis 14 Uhr

Teilnehmergebühr: 99 €

Follow-Up Teilnehmer kostenfrei

Abteilung Fortbildung/ZÄK Nordrhein



Letztmalig bietet das Karl-Häupl-Institut in diesem Jahr kostenfrei ZQMS- und Brandschutzhelferkurse für Teilnehmer der Follow Up-Schulungen an. Auch Nicht-Follow-Up-Teilnehmer können die Angebote gebührenpflichtig buchen.

© ZÄK/Pache

DAS NEUE FORTBILDUNGSPROGRAMM FÜR ZAHNÄRZTE & ZAHNMEDIZINISCHE FACHANGESTELLTE

Kurse jetzt online buchen unter
www.khi-direkt.de

2. TAG DER SENIORENZAHNMEDIZIN

DER ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

NEUER TERMIN

Samstag, 26. September 2020 | 10 bis 15.15 Uhr

Veranstaltungsort:

Zahnärztekammer Nordrhein
Konferenzsaal, 2. OG (T2)
Emanuel-Leutze-Str. 8 | 40547 Düsseldorf



Programm:

- **Seniorenzahnmedizin – alles anders?**
Prof. Dr. med. dent. Ina Nitschke, Leipzig
- **Seniorenzahnmedizin in der Praxis**
Dr. med. dent. Dirk Bleiel, Rheinbreitbach
- **Die Kommunikation des Praxisteams mit Patienten mit Demenz in unterschiedlichen Stadien**
Dipl. Pädagogin Melanie Feige
- **Anamnese und Relevanz für die zahnärztliche Behandlung, Spezielle Medikamente und deren Wechselwirkungen im Alter**
Dr. med. Gerd Appel

Fortbildungspunkte: 5

Kurs-Nr.: 20803

Teilnehmergebühr: 230 € inkl. Mittagessen

Anmeldung: <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/20803>

PRAXISABGABESEMINAR

Freitag, 18. September 2020 | 14 bis 18 Uhr

Samstag, 19. September 2020 | 9 bis 14.30 Uhr

Veranstaltungsort: Karl-Häupl-Institut
Emanuel-Leutze-Str. 8 | 40547 Düsseldorf

Programm:

- Rechtliche Gestaltung einer Praxisabgabe
- Praxisübergabevertrag
- Personalübergang
- Praxismietvertrag
- Steuerrechtliche Besonderheiten/Betriebswirtschaftliche Vorbereitungen
- Management des Praxisübergangs
- Vertragszahnärztliche und zulassungsrechtliche Sicht

Referenten: ZA Lutz Neumann, MSc,
RA Joachim K. Mann,
RAin Sylvia Harms, Dr. jur. Jürgen Axer,
Ass. jur. Monika Kustos

Fortbildungspunkte: 9

Kurs-Nr.: 20397

Teilnehmergebühr: 190 Euro

Anmeldung: <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/20397>
khi@zaek-nr.de
Fax: 0211 44704-401

INTENSIV-ABRECHNUNGSSEMINAR

Seminar für Assistenten/-innen und neu niedergelassene Zahnärzte/-innen

Freitag, 4. Dezember 2020 | 9 bis 19.15 Uhr

Samstag, 5. Dezember 2020 | 9 bis 19 Uhr

Veranstaltungsort: Karl-Häupl-Institut
Emanuel-Leutze-Str. 8 | 40547 Düsseldorf

Programm:

- Betriebswirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungssystems
- BEMA: Abrechnung konservierender und endodontischer Leistungen
- BEMA: Abrechnung zahnärztlich-chirurgischer Leistungen
- GOZ: Abrechnungsmodalitäten bei implantologischen Leistungen
- Gehört das erarbeitete Honorar dem Zahnarzt wirklich?
Budget und HVM
- GOZ/BEMA: Die Abrechnung prophylaktischer Leistungen
- BEMA: Zahnersatzplanung und Abrechnung nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der GOZ und des BEMA

- BEMA: Planung/Abrechnung der systematischen PAR-Behandlung | Abrechnung der Behandlung mit Aufbisschienen
- Private Vereinbarungen mit Kassenpatienten unter Anwendung der GOZ
- GOZ: Allgemeine Formvorschriften und Interpretationen der ZÄK Nordrhein

Referenten:

Dr. med. habil. Dr. G. Arentowicz, ZA A. Kruschwitz,
Dr. H.-J. Lintgen, ZA L. Marquardt, ZA Lutz Neumann, MSc,
ZA Jörg Oltrogge, Dr. U. Stegemann, ZA R. Wagner

Fortbildungspunkte: 16

Kurs-Nr.: 20392

Teilnehmergebühr: 250 Euro

Anmeldung: <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/20392>
khi@zaek-nr.de
Fax: 0211 44704-401

Karl-Häupl-Institut: Gut gerüstet für die Zukunft

RZB-Interview mit Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz, Fortbildungsreferent der ZÄK Nordrhein

Die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie hatten auch auf die ZÄK Nordrhein weitreichende Auswirkungen: Die Verordnungen des Landes NRW ließen lange keine Präsenz-Fortbildungsveranstaltungen zu, zeitweilig musste das Karl-Häupl-Institut (KHI) komplett geschlossen werden. Seit Anfang Juni 2020 läuft der Kursbetrieb nach und nach wieder an. Das Rheinische Zahnärzteblatt sprach mit dem Vorstandsreferenten für die berufliche Fortbildung der Zahnärztinnen und Zahnärzte, Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz, über die Zukunftspläne des KHI. Die Fragen stellte Hildegard Hohmuth.

RZB: Herr Dr. Arentowicz, seit 1994 sind Sie Mitglied des Vorstandes der Zahnärztekammer Nordrhein und seit 2002 Vorstandsreferent für die zahnärztliche Fortbildung. Wie haben sich insbesondere in den letzten fünf Jahren die Fortbildungsaktivitäten am Karl-Häupl-Institut verändert?

Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz: In den letzten Jahren haben wir die unterschiedlichen Curricula in ihren Inhalten aktualisiert und an den neuesten wissenschaftlichen Stand angepasst. Es ist uns sehr wichtig, auch den jüngeren Kolleginnen und Kollegen kontinuierlich eine Möglichkeit anzubieten, sich innerhalb spezifischer Behandlungsschwerpunkte fokussiert fortzubilden. Eines unserer Hauptanliegen über die Schwerpunktfortbildung hinaus ist das Angebot von kurzweiligen Updates, die es jedem ermöglichen, sich innerhalb kürzester Zeit im Hinblick auf bestimmte Behandlungsmaßnahmen durch erfahrene Referenten effektiv auf den neuesten Stand bringen zu lassen.

RZB: Unmittelbar nach Durchführung des erneut sehr erfolgreichen Karl-Häupl-Kongresses Anfang März in Köln kam es zur Schließung des Instituts und damit zur Verschiebung aller bis dahin geplanten Fortbildungsmaßnahmen. Welchen Einfluss auf die Kursplanung und -durchführung nahm die gegenwärtige Coronakrise, und wie hat das Karl-Häupl-Institut darauf reagiert?

Arentowicz: Wir hatten alle Hände voll zu tun, sobald es wieder möglich wurde, sichere und den Vorgaben entsprechende Hygienemaßnahmen umzusetzen, was uns dank des Einsatzes zahlreicher äußerst engagierter Mitarbeiter der Kammer auch gelungen ist.

RZB: Seit Juni 2020 werden einzelne Fortbildungsveranstaltungen – in Absprache mit der Gesundheitsbehörde – wieder aufgenommen, und ab August sollen dann die meisten Kurse angeboten werden. Welche Änderungen z.B. bautechnischer oder/und organisatorischer Art wurden im Karl-Häupl-Institut vorgenommen und welche weiteren haben Sie geplant?



Zum Neustart des Karl-Häupl-Instituts nach der coronabedingt kompletten Schließung im März dieses Jahr äußerte sich der Referent für die zahnärztliche Fortbildung, Dr. med. habil. Dr. Georg Arentowicz, zur baulichen Modernisierung und zum Ausbau des Fortbildungsangebots. Auch der Referent für die Fortbildung der ZFA, Dr. Jürgen Weller, zeigte sich erleichtert, dass aufgrund der erarbeiteten Hygienekonzepte Präsenzfortbildung wieder angeboten werden kann.

Arentowicz: Zunächst mal haben wir unseren Boxensaal nicht nur modernisiert, sondern mit acht neuen Behandlungseinheiten ausgestattet. Eine umfangreiche Modernisierung hat ebenfalls im Laborbereich stattgefunden, in dem zusätzlich zur praktischen Fortbildung an den Behandlungsstühlen weitere Möglichkeiten im Rahmen praktischer Kurse angeboten werden können, so beispielsweise an Phantomköpfen oder beim selbstständigen Ausarbeiten von Werkstücken bis zur endodontologischen Behandlung. Die sanitären Anlagen im Erdgeschoss werden zurzeit grundlegend umgebaut und erweitert.

RZB: Wie sehen Sie im Hinblick darauf die künftige Zielrichtung der zahnärztlichen Fortbildung in und am Karl-Häupl-Institut?

Arentowicz: Sicherlich werden neue Formate, die sich erfolgreich bewährt haben, wie zum Beispiel der KHI-Thementag weiter ausgebaut und verstärkt ins Programm aufgenommen werden. Tages- und Wochenendkurse werden zunehmend als Hybrid-Kurse angeboten, bei denen neben der für unser Institut immer noch an vorderster Stelle stehenden Präsenzfortbildung begleitend eine internetbasierte Wissensvermittlung erfolgen wird.

Erwähnen möchte ich ebenfalls den Masterstudiengang „Master of Science in Advanced General Dental Practice“, der vom International Medical College in Kooperation mit der Zahnärztekammer Nordrhein ab Oktober 2020 durchgeführt wird.

RZB: Herr Dr. Arentowicz, herzlichen Dank für dieses Gespräch und weiterhin viel Glück und Erfolg bei Auswahl und Angebot Ihrer zahnärztlichen Fortbildungsveranstaltungen!

Was vermittelt wird, sollte am nächsten Tag in der Praxis umsetzbar sein!

RZB-Interview mit ZA Ralf Wagner, Vorsitzender des Vorstands der KZV Nordrhein



ZA Ralf Wagner, Vorsitzender des Vorstands der KZV Nordrhein und langjähriger Referent im KHI, mit Sylvia Galle, Leiterin des Ressorts Aufstiegsfortbildung ZFA der ZÄK Nordrhein, mit einer der neuen Behandlungseinheiten im Boxensaal des KHI

Nachdem die Aufstiegsfortbildung zur/zum Dentalhygieniker/-in (DH) inzwischen fest in der Offenen Baustein Fortbildung der Zahnärztekammer Nordrhein etabliert ist, dürfen sich Teilnehmer der OBF-Veranstaltungen zukünftig auch über einen frisch renovierten und modernisierten Boxensaal im Karl-Häupl-Institut freuen. Das Rheinische Zahnärzteblatt sprach mit dem Vorsitzenden des Vorstands der KZV Nordrhein und langjährigem Referenten im KHI, ZA Ralf Wagner, über die Anforderungen an eine moderne Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte. Die Fragen stellte Sylvia Galle.

RZB: Herr Wagner, Sie sind nun seit fast 30 Jahren unter anderem in der Aufstiegsfortbildung für zahnärztliche MitarbeiterInnen im Karl-Häupl-Institut tätig und haben sich für deren Belange und die Ihrer Kollegenschaft immer außerordentlich engagiert. Wie haben sich aus Ihrer Erfahrung die Anforderungen an eine qualitativ hochwertige Fortbildung in dieser langen Zeit verändert?

ZA Ralf Wagner: Grundsätzlich sind die Anforderungen damals wie heute vergleichbar. Es gilt weiterhin der Satz: „Das, was vermittelt wird, sollte am nächsten Tag in der Praxis umsetzbar sein.“ Die Themengebiete unterliegen natürlich einer rasanten Entwicklung. So spielen Bereiche wie Implantologie, ästhetische Zahnheilkunde, Prophylaxe, Hygiene und andere Gebiete heute eine wachsende Rolle. Aber auch eher bürokratische Themen wie Richtlinien, Vorschriften, Dokumentation und viele, viele andere sind in unserem überregulierten Staat von großer Bedeutung.

Das macht natürlich nicht immer Spaß. Schnell wachsende Erkenntnisse führen nicht nur zu interessanter Fortbildung, sondern stellen auch hohe Anforderungen an die technische Ausstattung einer Fortbildungsstätte.

RZB: Die Zahnärztekammer Nordrhein hat im Zuge der umfassenden Renovierungsarbeiten vor allem durch die Installation acht moderner Behandlungseinheiten die Fortbildungsmöglichkeiten an die aktuellen Erfordernisse angepasst. Gerade Sie arbeiten überwiegend praktisch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Ihrem Baustein „Mitarbeit bei der Mundhygiene und Prophylaxe“. Wie wichtig waren Ihrer Meinung nach diese Investitionen für die Nutzung und das Renommee des KHI, und damit verbunden, für die Fortführung der Aufstiegsfortbildung?

Wagner: Diese Investitionen sind sehr sinnvoll. Ja, sie waren überfällig. Das Equipment muss zuverlässig funktionieren und sollte den Standard in den Praxen der Teilnehmer nicht wesentlich unterschreiten. Zudem – und das spüren wir in der Zeit der Corona-Pandemie ganz besonders – müssen aktuell alle hygienischen Anforderungen erfüllbar sein. Meine Gratulation und auch mein persönlicher Dank als Referent für diesen wesentlichen Schritt auf dem Weg zu einem modernen KHI. Weitere Maßnahmen werden sicherlich bald folgen.

RZB: Das Berufsbild der Zahnmedizinischen Fachangestellten ist vielseitig und spannend und bietet, nicht zuletzt aufgrund der seit 2016 auch in der Zahnärztekammer Nordrhein installierten Fortbildung zum/zur Dentalhygieniker/-in, umfangreiche Qualifizierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten. Wie hoch schätzen Sie die Wichtigkeit der Schaffung von Aufstiegsperspektiven nach einer erfolgreichen Berufsausbildung ein?

Wagner: Dies schätze ich sehr hoch ein. Motivierte ZFA möchten ihr Aufgabengebiet häufig erweitern. Bei besserer Qualifikation sind dann auch höhere Vergütungen möglich. Damit die Freude am Beruf auch nach Jahren fortbesteht, ist dies ein Schlüssel zur Mitarbeiterbindung. Das von der ZÄK Nordrhein seit Jahren konsequent verfolgte und weiterentwickelte Konzept der Offenen Baustein Fortbildung (OBF) ist ein sehr flexibles System. So kann eine ZFA selbst beeinflussen, wie weit und mit welchem zeitlichen Einsatz sie den Abschluss zur ZMP, ZMF und sogar zur DH erlangen kann. Sehr wichtig ist hierbei die Vermittlung von praktischen Fähigkeiten, die diesem OBF-Konzept essenziell zugrunde liegt, im Gegensatz zu manch anderer Weiterbildung in Form eines Studiums. Wir Zahnärzte benötigen solch qualifiziertes Per-

sonal und legen dabei besonderen Wert auf praktische Fertigkeiten. Das beweist sich auch an Zahl und Inhalt vieler Stellenangebote.

RZB: Die Vergleichbarkeit von Berufsabschlüssen – vor allem innerhalb Europas – gewinnt immer mehr an Bedeutung. Im Vorfeld der Konzeption unserer DH-Fortbildung haben Sie die ZÄK Nordrhein mit Ihrem reichen Erfahrungsschatz aus den zuständigen europäischen Gremien tatkräftig unterstützt. Wo sehen Sie die deutschen und vor allem die nordrheinischen Qualifizierungen im europäischen Kontext?

Wagner: In langwierigen und schwierigen Abstimmungsprozessen konnte im Rahmen der ERO ein weitgehend übereinstimmender Ausbildungs- und Qualifikationsrahmen erarbeitet werden. Darin wurden Bestimmungen zur chairside-assist (ZFA), zur prevention-assist (ZMP und ZMF) und zur dental hygienist festgelegt. Damit ist ein europakompatibler Rahmen geschaffen. Ein Grundsatz war und ist aber unumstößlich: „delegation yes – substitution no“. (ERO – die European Regional Organisation ist die europäische Regionalorganisation der Fédération Dentaire Internationale; die Red.)

RZB: Herr Wagner, herzlichen Dank für Ihre Ausführungen. Wir freuen uns auf weiterhin gute Zusammenarbeit, um den



Der Boxensaal im KHI wurde nicht nur modernisiert, sondern mit acht neuen Behandlungseinheiten ausgestattet.

nordrheinischen Praxen qualifiziertes Personal zur Verfügung zu stellen und dem Beruf der Zahnmedizinischen Fachangestellten mit unserem diversen Angebot an Aufstiegsfortbildungen weitere Attraktivität zu verleihen, was die Zufriedenheit von Behandlern, Mitarbeitern und letztlich Patienten nur steigern kann.

AZP

Assistentin für Zahnärztliches Praxismanagement

Aufstiegsfortbildung für ZFA

Aufnahmeprüfung für den 12. AZP-Lehrgang der ZÄK Nordrhein:

TERMINVERLEGUNG – 6. März 2021

Weitere Informationen und das Anmeldeformular zur Aufnahmeprüfung www.zaek-nr.de | Beruf und Wissen



Dr. Waldemar Beuth

Nachruf

Am 1. August 2020 ist unser Kollege Dr. Waldemar Beuth kurz nach seinem 70. Geburtstag nach längerer Krankheit verstorben. Auch wenn aufgrund seiner Erkrankung irgendwann damit zu rechnen war, hat mich der Zeitpunkt, so kurz nach seinem runden Geburtstag, sehr betroffen gemacht.

Nach seinem Abitur 1968 absolvierte Waldemar Beuth zunächst eine militärische Ausbildung bei der Bundesluftwaffe in Fürstfeldbruck, Neubiberg und im Ausland. Hier wurde wohl auch der Grundstein für sein späteres Hobby, die geliebte Fliegerei gelegt. 1972 begann er ein Studium der Physik und Biologie in Konstanz, um 1974 nach Bonn zu wechseln und dort sein Zahnmedizinstudium aufzunehmen, das er fünf Jahre später abschloss. Der Bonner Zahnklinik blieb er auch nach dem Studium treu und absolvierte von 1979 bis 1983 seine oralchirurgische Fachzahnarzt-ausbildung bei Prof. Dr. Dr. Siegfried Lehnert, die er erfolgreich mit der Prüfung zum Fachzahnarzt für Oralchirurgie abschloss.

1983 verließ Waldemar Beuth den universitären Bereich und wechselte als Assistent in eine Praxis in Hennef bei Bonn. Dort lernte er auch seine spätere Frau kennen, mit der er 1985 seine eigene Praxis als Fachzahnarzt für Oralchirurgie in Niederkassel gründete und diese bis ins Jahr 2008 erfolgreich führte. In diesem Jahr erfolgte der Zusammenschluss mit der Praxis des Autors dieser Zeilen in Praxisgemeinschaft, die wir bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 2017 geführt haben. Diese Zeit bleibt als sowohl fachlich als auch menschlich sehr schön in Erinnerung!

Neben seiner beruflichen Tätigkeit füllten auch immer zahlreiche Hobbys Waldemar Beuths Freizeit aus. Viele Jahre war es die Fliegerei, die er als Flugzeugführer intensiv ausübte. Als er seine Pilotenlizenz im Jahre 2008 aus gesundheitlichen Gründen abgeben musste, verlegte er sich wieder mehr auf das aktive Musizieren, unter anderem in einer hörenswerten Rockband, und die „Computerei“. Letzteres hatte manchmal schon professionellen Charakter, wenn er mit großem Praxisbezug Software für die tägliche Arbeit programmierte. Auch übte er das Fliegen noch „auf Höhe Null“ aus, indem er noch viele Jahre zahlreiche Aktivitäten mit Motorrad und Wohnmobil ausübte.

Die zahlreichen standespolitischen Aktivitäten von Waldemar Beuth hier im Detail aufzuzählen, würde den Rahmen dieses



© Neddermeyer

Nachrufs sprengen. Seit 1998 hat er zahlreiche Aufgaben für die Kollegenschaft in verschiedenen Bereichen wahrgenommen. Er war Gründungsvorsitzender der Regionalinitiative Bonn-Rhein-Sieg-Kreis ZIBS, war viele Jahre Kreisstellenobmann im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis und Mitglied im Freien Verband Deutscher Zahnärzte. Dort war er mehrere Jahre stellvertretender Landesvorsitzender im Landesverband Nordrhein sowie Vorsitzender der Bezirksgruppe Köln.

Für die Zahnärztekammer Nordrhein und die KZV Nordrhein war er nicht nur viele Jahre Delegierter von Kammer- und Vertreterversammlung, sondern auch in zahl-

reichen Ausschüssen erfolgreich tätig. Hier sind der Disziplinar- und der Beschwerdeausschuss der KZV sowie auf Kammerseite der Prüfungsausschuss Oralchirurgie zu nennen, dem er lange Jahre angehörte. Ebenso wurde er von der Kammerversammlung für viele Jahre zum Referenten für Oralchirurgie berufen. Weiterhin war er einige Jahre Mitglied im Ausschuss kommunale Gesundheitskonferenzen.

Im regionalen Bereich war er nicht nur mehrere Jahre stellvertretender Leiter der Verwaltungsstelle Köln, sondern von 2010 bis 2014 auch Vorsitzender der Bezirksstelle Köln der Zahnärztekammer.

Während seiner aktiven Praxiszeit war er darüber hinaus lange Jahre als Gutachter, teilweise auch Obergutachter für Zahnersatz und PAR sowohl für die KZV als auch für die Zahnärztekammer erfolgreich tätig. Hierbei waren ihm, neben seiner umfassenden Fachkenntnis, große Objektivität und kollegialer Respekt im Umgang miteinander immer sehr wichtig.

Es hat mich sehr gefreut, ihn kurz vor seinem Tod noch einmal besuchen zu dürfen und ihm die Glückwünsche von Zahnärztekammer und KZV Nordrhein zu diesem Ehrentag überbringen zu können. Umso betroffener war ich dann wenige Tage später über die Nachricht von seinem Tod.

Die nordrheinische Zahnärzteschaft ist Dr. Waldemar Beuth zu großem Dank verpflichtet und wir werden ihn in ehrendem Andenken behalten. Unser Mitgefühl gilt in dieser schweren Zeit seiner lieben Frau Anette!

Dr. Bernd Mauer, Niederkassel



Sitzungstermine 2020

Zulassungsausschuss Zahnärzte für den Bezirk Nordrhein



SITZUNGSTERMIN

28. Oktober 2020
18. November 2020

ABGABETERMIN

28. September 2020
19. Oktober 2020

SITZUNGSTERMIN

16. Dezember 2020

ABGABETERMIN

27. November 2020

Anträge auf Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit müssen **vollständig** – mit allen erforderlichen Unterlagen – **spätestens einen Monat** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der **Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses**, Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein, Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, 40181 Düsseldorf, vorliegen.

Sofern die Verhandlungskapazität für einen Sitzungstermin durch die Zahl bereits vollständig vorliegender Anträge überschritten wird, ist für die Berücksichtigung das Datum der Vollständigkeit Ihres Antrags maßgebend. **Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine rein fristgerechte Antragsabgabe keine Garantie für eine wunschgemäße Terminierung darstellen kann.**

Anträge, die verspätet eingehen oder zum Abgabetermin unvollständig vorliegen, müssen bis zu einer der nächsten Sitzungen zurückgestellt werden.

DESHALB UNSERE BITTE AN SIE: REICHEN SIE MÖGLICHST FRÜHZEITIG IHREN KOMPLETTEN ZULASSUNGSANTRAG EIN!

Angestellte Zahnärzte

Die vorstehenden Fristen und Vorgaben gelten auch für Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung von angestellten Zahnärzten.

Berufsausübungsgemeinschaften

Wir bitten um Beachtung, dass Anträge auf Führen einer Berufsausübungsgemeinschaft und damit verbundene Zulassungen nur **zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung einer Berufsausübungsgemeinschaft kann nur **am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.

Medizinische Versorgungszentren (MVZ)

Anträge zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) müssen **vollständig spätestens zwei Monate** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses vorliegen.

Auch in diesem Fall bitten wir um Beachtung, dass Anträge auf Führen eines MVZ und damit verbundene Zulassungen **nur zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung eines MVZ kann nur **am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.

Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.

Die Redaktion

Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.

Die Redaktion

ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Die 2. Sitzung der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein – 17. Legislaturperiode 2020 bis 2024 – findet statt am

SAMSTAG, 28. NOVEMBER 2020.

Da sich das durch die Zahnärztekammer Nordrhein für die vergangene Kammerversammlung erstellte Hygienekonzept für Großveranstaltungen innerhalb der Räumlichkeiten im Kultur- und Medienzentrum der Stadt Pulheim bewährt hat und die vom Land NRW momentan geforderten Abstandsregelungen und Hygienerichtlinien so eingehalten werden können, wird die Kammerversammlung im November nochmals in Pulheim stattfinden.

Tagungsort: Kultur- und Medienzentrum der Stadt Pulheim
Steinstraße 15
50259 Pulheim
Telefon: 02238 808-0
Telefax: 02238 808-345

Beginn: 9.00 Uhr c. t.

Gemäß Paragraph 1 (1) der Geschäftsordnung werden die Mitglieder der Kammerversammlung über die Einberufung durch einfachen Brief verständigt. Die Sitzung der Kammerversammlung ist für Kammerangehörige öffentlich.

Dr. Ralf Hausweiler, Präsident

HINWEIS ZU MUSTERVERTRÄGEN Login-Bereich www.zaek-nr.de

Die Zahnärztekammer Nordrhein hat ihren Mitgliedern auf ihrer Webseite im geschlossenen Login-Bereich bisher eine Vielzahl von Musterverträgen zur Verwendung in der eigenen Praxis angeboten. Dies erfolgte ausschließlich unter dem Hinweis, dass Musterverträge keine individuelle Rechtsberatung ersetzen können und die Zahnärztekammer daher keine Haftung übernimmt.

Da das Arbeitsrecht einem stetigen Wandel durch Gesetzgebung und Rechtsprechung unterliegt und dadurch ein erheblicher Prüfungs- und Anpassungsaufwand auch für die Musterverträge entsteht, wird die Zahnärztekammer Nordrhein zukünftig keine Vertragsmuster mehr zur Verfügung stellen.

Auch fallen die Erwartungen an arbeitsrechtliche Vereinbarungen in jedem Einzelfall unterschiedlich aus; Musterverträge können dies nur bedingt abbilden. Wir raten daher unseren Mitgliedern an, sich im Bedarfsfall anwaltlich beraten zu lassen, um eine individuell angepasste vertragliche Lösung zu finden.

Zahnärztekammer Nordrhein

ERMÄCHTIGUNG ZUR WEITERBILDUNG AUF DEM GEBIET KIEFERORTHOPÄDIE

Dr. Matthias Kämena
Fachzahnarzt für Kieferorthopädie
Kaiserplatz 19 | 52349 Düren

Bitte E-Mail-Adresse übermitteln!



Leider fehlt der KZV Nordrhein noch von einigen nordrheinischen Praxen die E-Mail-Adresse. Um demnächst möglichst alle Zahnärzte per E-Mail über wichtige kurzfristige Entwicklungen informieren zu können, bitten wir diese nochmals, der KZV Nordrhein ihre E-Mail-Adresse (Praxis) unter Angabe ihrer Abrechnungsnummer zu übermitteln.

Bitte vergessen Sie auch nicht, die KZV über Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse in Kenntnis zu setzen. Ansprechpartner ist die Abteilung Register, bitte nur per E-Mail an

Register@kzvnr.de

BITTE ÄNDERUNGEN ANZEIGEN!

KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG NORDRHEIN



**Die 9. Vertreterversammlung,
Amtsperiode 2017 – 2022, findet statt am**

SAMSTAG, 14. NOVEMBER 2020.

Tagungsstätte: Stadthalle Pulheim
Kultur- und Medienzentrum
Steinstraße 15
50259 Pulheim
Telefon: 02238 808-0
Telefax: 02238 808-345

Beginn: 9.00 Uhr c. t.

Anträge zur Vertreterversammlung sind gemäß § 4 der Geschäftsordnung spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung der KZV Nordrhein in 40181 Düsseldorf, einzureichen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung und der Vorstand der Vereinigung.

Fragen zur Fragestunde sind ebenfalls spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung einzureichen.

Dr. Ludwig Schorr
Vorsitzender der Vertreterversammlung

VZN VOR ORT



Das VZN führt in regelmäßigen Abständen Einzelberatungen seiner Mitglieder zu Mitgliedschaft und Anwartschaften im VZN in den Räumen der Bezirksstellen der Zahnärztekammer Nordrhein durch.

Im Jahr 2020 werden folgende Beratungstage angeboten:

7. Oktober 2020	Bezirks- und Verwaltungsstelle Wuppertal
4. November 2020	Bezirks- und Verwaltungsstelle Köln
2. Dezember 2020	Bezirks- und Verwaltungsstelle Duisburg

Terminvereinbarungen sind zwingend erforderlich und können ab sofort (nur) mit dem VZN, Mark Schmitz, unter Tel. 0211 59617-42 getroffen werden.

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein
Der Verwaltungsausschuss

DÜSSELDORFER SYMPOSIUM ZAHNMEDIZIN 2020

aktuell – interdisziplinär – kollegial

NEUER TERMIN



Samstag, 7. November 2020 | 9 bis 15.15 Uhr
(anschließende Workshops bis 17.45 Uhr)

Veranstalter:
Klinik am Kaiserteich (Leitung Prof. Dr. Dr. Jörg Handschel)

Veranstaltungsort:
Audimax der Hochschule Düsseldorf

Referenten:
Prof. Dr. Dr. J. Handschel, Düsseldorf; Prof. Dr. Dr. F.-J. Kramer, Bonn; Prof. Dr. W. Randerath, Solingen; Dr. K.-W. Schulte, Düsseldorf; Dr. J. Szafraniak, ehemaliger Präsident der ZÄK Nordrhein; Dr. R. Wachten, Düsseldorf, ZA R. Wagner, Vorstandsvorsitzender der KZV Nordrhein

Fortbildungspunkte: 6 (Workshop 3)

Teilnehmergebühr:
35 € (ab 16.02.: 45 €), Workshop 15 € (ab 16.02.: 25 €)

Anmeldung: www.medex-onlineportal.de/events (nur online)

28. JAHRESTAGUNG DER NAGP E.V.



Grenzen, Risiken und Komplikationen
in der Parodontologie

Samstag, 26. September 2020 | 9 bis 15.30 Uhr

Veranstalter:
Neue Arbeitsgruppe Parodontologie e.V.

Videotagung mit der Plattform ZOOM
Anmeldung: <https://www.nagp.de>

Referenten:
Prof. Dr. Dr. Th. Beikler, Hamburg; Prof. Dr. rer. nat. G. Conrads, Aachen; Priv.-Doz. Dr. R. Cosgarea, Bonn; Prof. Dr. J. Deschner, Mainz; Prof. Dr. P. Ratka-Krüger, Freiburg; Priv.-Doz. Dr. Dr. E. Schiegnitz, Mainz; Prof. Dr. P. Schmidlin, Zürich; Prof. Dr. J. Stein, Aachen

Fortbildungspunkte: 8
Teilnehmergebühr: kostenfrei
Informationen: <https://www.nagp.de>

Verblüffende Erkenntnisse über unseren erstaunlichen Körper

Dr. Jürgen Brater: Ahatomie



Warum nehmen wir rote Autos lauter wahr als baugleiche blaue? Warum läuft es uns zwar kalt den Rücken runter, aber niemals den Bauch? In einer Reha-Klinik treffen sich ein Landarzt, eine Lehrerin, eine Studentin und der Ich-Erzähler und unterhalten sich angeregt, wobei das Gespräch immer wieder auf den menschlichen Körper und dessen verblüffende Phänomene zurückkommt.

Der Mediziner Dr. Jürgen Brater klärt uns gewitzt und kompetent über unseren erstaunlichen Körper und seine Besonderheiten auf. Ein leicht zu lesendes und sehr verständliches Buch für alle, die ihren Körper besser verstehen wollen.

Dr. Jürgen Brater, geboren 1948 in Aalen, praktizierte nach seinem Studium der Medizin und Zahnmedizin bis 1996 in eigener Praxis. Danach war er viele Jahre lang als Seminarleiter in der Aus- und

„Wer den Autor nicht kennt, wird überrascht sein von der leichten, lockeren Sprache.“

[facebook.com](https://www.facebook.com)

DR. JÜRGEN BRATER: AHATOMIE

Verblüffende Erkenntnisse über unseren erstaunlichen Körper

Verlag: riva 2020

ISBN 978-3742313355

LIEBLING, HAST DU MEINE ZÄHNE GESEHEN?

Ganz schön bissig: Der Aalener Arzt, Zahnarzt und Bestsellerautor Dr. Jürgen Brater erzählt in seinem 2019 erschienenen Buch von den Tücken des Seniorendaseins und den herrlich schrägen Momenten einer nicht mehr ganz jungen Beziehung: Hubertus Humpff ist 76 Jahre alt und seit elf Jahren mit Hulda verheiratet. Und obwohl sich die beiden im Grunde gut verstehen, gibt es zwischen ihnen doch so manche Reiberei.

Immer häufiger finden sie sich in Situationen wieder, die es so früher nicht gegeben hätte: So steht Hubert schlimme Ängste aus, weil eines Tages seine Teleskopprothese verschwunden ist. Zu einer anderen Gelegenheit sorgt er unfreiwillig für Gelächter, als er bei einer Feier husten muss und Knödel samt Zahnersatz auf dem Tisch landen. Wie peinlich!

Weiterbildung medizinischer Fachkräfte tätig. Als Autor schreibt er unter anderem populäre medizinische Bücher, z. B. „Das Lexikon der rätselhaften Körpervorgänge – Von Alkoholrausch bis Zähneknirschen“ (2003), „Wir sind alle Neandertaler“ (2007), „Mehr Power – Woher unsere körperliche und geistige Energie kommt“ (2008) und „Bier auf Wein, das lass sein. Die unsinnigsten Regeln und Ermahnungen (2012)“, „Dr. Braters medizinisches Kuriositätenkabinett“, „Das Lexikon der rätselhaften Körpervorgänge“ und „Pfeif drauf – morgen hast du's eh vergessen“. Er lebt in Aalen.

Fazit: Ein sowohl von der Schreibweise als auch vom Inhalt her spannendes Buch. In lockeren Gesprächen werden medizinische Fragen beleuchtet, die sich wahrscheinlich jeder schon einmal gestellt hat: Warum ist Speichel schleimig? Ist der Gaumenschmaus nicht eigentlich ein Zungenschmaus? Warum klappern Frauen schneller mit den Zähnen? Warum verbessert sich meine Hörwahrnehmung, wenn ich den Mund öffne? Und wieso schmeckt man bitteren Geschmack eigentlich so lange im Mund? ■

Nadja Ebner, KZV Nordrhein/Riva Verlag

Das Büchlein von den Zähnen

Bartolomeo Eustachi schaute nicht nur in die Röhre

Der Arzt und Anatom Bartolomeo Eustachi erkannte als typischer Renaissancegelehrter bei seinen Studien des Kopfs nicht nur die Verbindung zwischen Pharynx und Mittelohr, er beschrieb unter vielem anderen auch die Anatomie der Zähne. Er war der Erste, der die zwei Dentitionen genauer untersuchte und bereits 1550 die Funktion der Pulpahöhle beschrieb.

Im 16. Jahrhundert erschienen die ersten Fachbücher, die ausschließlich der Zahnheilkunde gewidmet waren. Der bedeutendste Beitrag in der frühen Geschichte der Zahnanatomie war der Libellus de dentibus (Abhandlung über Zähne, 1563), verfasst von dem italienischen Anatom Bartolomeo Eustachi (1500/1513 bis 1574), der eine Vielzahl anatomischer Strukturen beschrieb.

In seinem „Zahnbüchlein“ ging Eustachi als Erster überhaupt auf Wesen, Bau und Morphologie der Zähne ein. Er beschrieb und diskutierte unter anderem Farbe, Gestalt, Aufbau, Zahl, Anordnung und Befestigung der Zähne, bevor er auf Schneidezähne, Eckzähne und Maxillaren (Molaren) ausführlich einging. Gerade Letzteren sind mehrere Kapitel gewidmet, in denen hauptsächlich den Zahnwurzeln besondere Bedeutung zukommt.



Eustachi erkannte, wie aus seinem „Libellus de dentibus“ hervorgeht, bereits 1550 die Funktion der Pulpahöhle.

Sein Wissen basierte auf umfangreichen Präparationen von menschlichem und tierischem Material. Auf der Grundlage der Untersuchung von Feten und totgeborenen Säuglingen gab er eine wichtige Beschreibung des ersten und zweiten Gebisses, beschrieb das harte äußere Gewebe und die weiche innere Struktur der Zähne und suchte eine Erklärung des Problems der Empfindlichkeit der harten

Zahnstruktur. Eustachio hatte auch sehr moderne Ideen bezüglich der Behandlung von Parodontitis, einschließlich der Kürettage von Granulationsgewebe, um die Wiederanlagerung des Zahnfleisches zu fördern.

Der Libellus de dentibus ist kein zahnheilkundlicher Leitfaden, sondern ein Werk, in dem Eustachi die Thematik im Sinne wissenschaftlich-anatomischer Grundlagenforschung aufgearbeitet hat. Damit leistete er

gleichermaßen für die Entwicklung der Anatomie und Physiologie wie auch der Zahnheilkunde einen wichtigen Beitrag.

Übrigens: Eine erste Beschreibung der sogenannten Eustachischen Röhre gab es bereits etwa 500 v. Chr. von Alkmaion. Er vermutete darin bei Ziegen eine zusätzliche Öffnung zum At-



Der italienische Arzt und Anatom Bartolomeo Eustachi lebte und forschte im 16. Jahrhundert.

„Zähne sind keine Knochen.“

Bartolomeo Eustachi, Libellus de dentibus (1563)

men. Eustachi stellte das Organ 1562 in der Epistula de auditus organo detailreich dar. Es gibt mindestens vier weitere nach ihm benannte Eponyme: Eustachische(r) Katheter, Klappe, Amygdala und Muskel!

Nadja Ebner, KZV Nordrhein

FORSCHERPECH

Aus seinem Leben ist nicht viel bekannt: Bartolomeo Eustachi lebte ab 1549 in Rom, wo er päpstlicher Leibarzt war und an der Universität lehrte. Er erforschte und beschrieb viele Strukturen des menschlichen Körpers – aus vielen anatomischen Einzelbeobachtungen gewonnen –, u. a. die Eustachische Röhre, die Nieren, den Uterus und – als Erster – 1513 die Nebennieren. 1552 verfasste er ein Lehrbuch der Anatomie, die Tabulae anatomicae. Das Buch, das unglücklicherweise erst 1714 publiziert wurde (da ein Großteil der Schautafeln bis dahin verschollen waren), enthielt eine bemerkenswerte Sammlung von anatomischen Zeichnungen und war in manchen Belangen exakter als alles Vorherige.

Wegen der zeitlichen Verzögerung seiner Publikation von mehr als 100 Jahren wurde Eustachis nicht als Begründer der modernen Anatomie eingestuft. Sondern der etwa zeitgleich forschende flämische Anatom und Chirurg Andreas Vesal (s. RZB 1/2020, S. 58). Und das, obwohl Eustachi viele Funktionen des menschlichen Körpers genauer beschrieb und besser erkannte!

WandelWeg von Gärten zu Gärten

Landesgartenschau Kamp-Lintfort



Bergbautradition und Klosterkultur treffen bei der 18. Landesgartenschau 2020 in Kamp-Lintfort zusammen. Auf dem ehemaligen Bergwerksgelände erinnern im grünen Zechenpark der Förderturm mit Aussichtsplattform und ein Zentrum für Bergbautradition daran, dass hier bis 2012 genau hundert Jahre lang Kohle gefördert wurde. Die Ursprünge der denkmalgeschützten Anlagen des Klosters Kamp reichen gar bis ins 12. Jahrhundert zurück, als hierzulande das erste Zisterzienserkloster gegründet wurde.

Die Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 ist noch bis zum 11. Oktober geöffnet. Zeit genug, die Natur und die Gartenanlagen professioneller Anbieter in voller Blüte zu genießen! Die im Dreijahresrhythmus veranstalteten „Laga's“ bieten attraktive Pflanzungen und gärtnerisches Wissen, sind aber auch ein wichtiges Instrument der Stadtentwicklung. Kamp-Lintfort, zunächst Klosterdorf, dann Zechenstadt, möchte den notwendigen Strukturwandel ökologisch und gartenkünstlerisch gestalten und hat deshalb die grüne Spange zwischen dem Gelände der Schachtanlage Friedrich Heinrich und dem Kloster Kamp erweitert.

„Bergbautradition und Klosterkultur lassen sich auf der Laga 2020 gemeinsam erleben.“

www.nrw-tourismus.de

Bereits 2010 wurde in der knapp 40.000 Einwohner zählenden Stadt nordwestlich von Duisburg ein Wanderweg entlang des renaturierten Bachlaufs der Großen Goorley und der Fossa Eugenia (ein 1626 begonnener unvollendeter Kanal zwischen Rhein und Maas) eröffnet. Jetzt verbindet dieser 2,7 km lange „WandelWeg“ beide Landesgartenschau-Areale, bleibt aber wie der Abteiberg mit Kirche und Kloster Kamp frei zugänglich. Er führt vorbei an 16 stadthistorischen Stationen und durch

Freizeittipp

die neuen Paradiesgärten. Angesichts der Länge bietet es sich an, anschließend mit dem viertelstündlich verkehrenden Shuttlebus zurück zum Haupteingang zu fahren.

Blumen, Gartentrends und Bergbau

Die eigentliche Aufgabe der „Laga“ ist auch in diesem Jahr natürlich, viele und prachtvolle Blumen, Gärten und Natur zu zeigen. Rund 270.000 Zwiebeln und 22.000 Stauden wurden im Zechenpark gepflanzt. Dazu kommen Tausende einjährige Blumen im Sommerflor, außerdem rund 800 große Bäume.

Ausstellungsgärten mit den neuesten Trends für Garten, Balkon und Terrasse geben Anregungen zur Umsetzung zu Hause. In der Blumenhalle wandelt man durch elf unterschiedliche, zum Teil recht verrückte Gartenideen – etwa ein „blühendes Bett“. Davor können die Besucher auf einem Gärtnermarkt Blumen sowie nützliche, schöne, aber auch skurrile Accessoires erwerben.

Highlights für Kinder sind ein Wasserspielplatz nahe dem Haupteingang und am Nordende die Kamp-Lintforter Spiel- und Tieroase, kurz Kalisto. Dort können sowohl heimische als auch andere Haus- und Nutztiere bewundert werden. Für alle Wissbegierigen bietet sich ein Besuch des Green FabLabs der Hochschule Rhein-Waal an.

Klosterparadies im Gartenreich

Das Klosterareal mit seinen historischen Gartenanlagen und Nutzungen – „Kamper Gartenreich“ – wurde nach historischem Vorbild rekonstruiert. Der Weg hoch zum Abteiberg führt durch die neuen Paradiesgärten mit Staudenbeeten und einem Wasserspiegel. Den Eingangsbereich prägen der „Alte Garten“ mit Staudenrabatten, Blumen und Nutzpflanzen sowie ein Obstgar-



Ein 2,7 km lange „WandelWeg“ entlang des renaturierten Bachlaufs der Großen Goorley und der Fossa Eugenia verbindet die beiden Landesgartenschau-Areale.



Kalli heißt das Maskottchen der Landesgartenschau. Das gut zwei Meter große Erdmännchen im Bergmannslook ist mit Helm, Grubenlampe und Hammer ein echter Kumpel.

ten. Dort befinden sich eine kleine, archäologische Ausgrabungsstätte und das Haus der Imker. Den eindrucksvollen Terrassengarten prägen kunstvoll geschnittene Gehölze, Fontänen-Brunnen, eine Treppenanlage und ein barockes Parterre (mehr zum Kloster Kamp in RZB 10/2014).



Wahrzeichen der „Laga“ sind das historische Stahlfördergerüst der ehemaligen Zeche Friedrich Heinrich und der monumentale „Förderturn“ mit einer Aussichtsplattform auf fast 70 Metern Höhe. Das Acrylglasobjekt des ukrainisch-russischen Künstlers Aljoscha im Vordergrund wirkt wie eine ins Gigantische erwachsene Mutation einer Blühpflanze.



Das Klosterareal mit seinen historischen Gartenanlagen und Nutzungen – „Kamper Gartenreich“ – wurde nach historischem Vorbild rekonstruiert.

Auch wenn man den Shuttlebus nutzt, lassen sich auf dem weitläufigen Gelände einige Strecken zurücklegen. Zwei Catering-Unternehmen sorgen in der Orangerie des Klosters, am Haupteingang des Zechenparks und an anderen Standorten täglich von 9 bis 18 Uhr für die notwendige Stärkung. ■

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein



In der Blumenhalle wandelt man durch elf unterschiedliche, zum Teil recht verrückte Gartenideen – etwa ein „blühendes Bett“.



Die Blaumännchen stehen als Symbol für die Bergleute und für die Geschichte, in der Zusammenhalt großgeschrieben wurde.

LANDESGARTENSCHAU KAMP-LINTFORT 2020



(bis 11. Oktober 2020)
 Parkplatz: Friedrich-Heinrich-Allee 90,
 47475 Kamp-Lintfort
 Geöffnet: 9 bis 19 Uhr
 (Gelände bis zum Einbruch der Dunkelheit)
 Tageskarten: 18,50 €, unter 18 Jahre 2 €,
 Turmfahrt 5 €
www.kamp-lintfort2020.de

Impressum



Offizielles Organ und amtliches Mitteilungsblatt:

Zahnärztekammer Nordrhein,
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf, und
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein,
Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf

Herausgeber:

Dr. Ralf Hausweiler für die Zahnärztekammer Nordrhein und
ZA Ralf Wagner für die Kassenzahnärztliche Vereinigung
Nordrhein

Redaktionskonferenz:

Dr. Erling Burk, ZA Andreas Kruschwitz

Redaktion:

Zahnärztekammer Nordrhein:

Susanne Paprotny

Tel. 0211 44704-322 | Fax 0211 44704-404

paprotny@zaek-nr.de

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein:

Dr. Uwe Neddermeyer

Tel. 0211 96 84-217

Nadja Ebner

Tel. 0211 96 84-379 | Fax 0211 96 84-332

rzeb@kzvn.de

Verlag:

teamwork media GmbH

Hauptstraße 1 | 86925 Fuchstal

Tel.: 08243 9692-0 | Fax: 08243 9692-22

E-Mail: service@teamwork-media.de

Internet: www.teamwork-media.de

Geschäftsführung: Uwe Gösling

Inhaber: Deutscher Ärzteverlag GmbH, Köln (100 %)

Druck:

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG,

Marktweg 42–50 | 47608 Geldern

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit einer Doppelausgabe
im Juli/August. Druckauflage: 11.700 Exemplare

63. Jahrgang

Namentlich gezeichnete Beiträge geben in erster Linie die
Auffassung der Autoren und nicht unbedingt die Meinung
der Schriftleitung wieder.

Im Falle der Veröffentlichung von Leserbriefen behält sich
die Redaktion vor, diese unter Angabe des vollständigen
Namens sinnwährend gekürzt abzdrukken. Es besteht
kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung von Leser-
briefen.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen, für alle veröffentlichten Beiträge vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion.

Titelbild: © adobeStock/Photocreo Bednarek

Ausblick

Das nächstes RZB erscheint am 7.10.2020



KZV-Tipp

„Notlagentarif“, was ist das eigentlich?



Assistenzhunde

Begleiter von Hilfebedürftigen in die Zahnarztpraxis



Oralepidemiologie

Dem Volk in den Mund geschaut

Schnappschuss



Tiere gehen immer!

Dieser alten Weisheit hat sich die RZB-Redaktion nicht widersetzen können – und auch gar nicht wollen! Eine Frage bleibt jedoch bislang unbeantwortet: Beschränkt sich „Frauchen“ auf die Zähne oder nimmt sie sich auch die Zunge von Elo Kuddel vor?

Sicherlich haben unsere RZB-Leser eine Idee und schicken uns tierische Bildunterschriften zum Schnappschuss des Monats September.

Rheinisches Zahnärzteblatt
c/o Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf
Fax: 0211 9684-332 | rzb@kzvn.de

Einsendeschluss ist der 30. September 2020.

Die besten Einsendungen werden mit (Hör-)Büchern, CDs oder jpc-Gutscheinen prämiert und im RZB veröffentlicht.

In den Mund gelegt



Seniorenteller zum Schnapperpreis

Dr. Dirk Erdmann stellte uns diesen Schnappschuss mit „lecker“ Schlappen, Brille und Hörgerät zur Verfügung. Sieht doch zum Vernaschen aus, oder?

Die Gewinner freuen sich wieder über hochwertige (Hör-)Buch- und CD-Preise oder Mediengutscheine.

Der etwas andere flotte Dreier

Ewald Brand, Aachen

Wenn im Alter die Sinne versagen, ist süßer Ersatz schon von Vorteil!

Lilo Müller, Duisburg

Es sind die süßen Sachen, die uns das Leben im Alter sauer machen!

Lisa Boehnke, Düsseldorf



Ist das nicht tierisch?

Meteorologische Singularität

Mit einem stabilen Hochdruckgebiet wird oft Ende September das warme Ausklingen des Sommers angezeigt. Bei trockenem Wetter zeigt sich eine herrliche Laubverfärbung.

Um diese Zeit segeln junge Baldachinspinnen durch die Luft und produzieren dabei silbrig glänzende Fäden, die durch die Luft schwebend an das graue Haar alter Frauen und Witwen erinnern.

Der frühere Volksglaube hatte auch die Vorstellung, dass Spinnweben Gespinste von Elfen seien, oder die Mutter Maria das Land mit Seide überspinnt. Es sollte Glück bringen, wenn sich diese „Marienhaare“ an die Kleidung hefteten. Sollten sich die seidigen Spinnweben gar im Haar eines jungen Mädchens verfangen, hieß dies ihre baldige Hochzeit.

Dennoch, lassen Sie sich nicht verführen beim Anblick eines Spinnennetzes! Es könnte ja schließlich auch eine „Schwarze Witwe“ gewebt haben. Nein, wir spinnen nicht! Tatsächlich hat diese schwarze Schönheit hierzulande durch den Klimawandel ein neues Zuhause gefunden. Aber nur in größter Not erfolgt der beim Menschen nicht tödliche Biss mit den Cheliceren (Kieferklauen). Aua!

Einen schönen Altweibersommer!

Karin Labes, KZV Nordrhein



Karl-Häupl-Kongress Zahnärztekammer Nordrhein 2021

Fortbildungstage für Zahnärzte/-innen und Praxismitarbeiter/-innen
mit begleitender Dentalausstellung

**Der fortgebildete
Generalist**

**Chance für
Praxis und Patient**

**KölnKongress
Gürzenich**

**Freitag
26. Februar 2021**

**Samstag
27. Februar 2021**